

Strunck's Handb. auf Gott's Verheißung u. (A. B. O. 1717)



Vd. 230

~~Vd. 230~~

**Prof. Schnaubert**

in Gießen

über die Frage:

Ob die im Hessischen Gebiete gelegenen Güter  
und Revenüen der drei im J. 1781. aufgehobe-  
nen mainzischen Klöster dem Kurfürsten  
von Mainz oder den Hrn. Landgrafen  
von Hessen von Reichsrechtswegen  
zuständig seyen?

---

**Antwort**

auf Herrn Roths

**Vertheidigung**

seiner rechtlichen

**Staatsbetrachtungen**

über diese Frage.

---

Gießen und Marburg

bei Johann Christian Krieger den jüngern,

1784.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE



## Einleitung.

---

### §. I.

**E**s war zu erwarten, daß Hr. P. Roth die einmal angefangene Streitsache fortsetzen, und neue, ihm mittlerweile zugekommene, Gründe aufstellen, und es in Ansehung der schon vorgebrachten, wenigstens bei dem Alten bewenden lassen werde. Dies geschah auch in der sogenannten: Vertheidigung der rechtlichen Staatsbesrachungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahr 1781.

A

auf:

aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zuständig sind? 2c. Frankfurt und Leipzig 1783. Ich will mich bei dem spöttischen Tone, worinn er mit seinen Gegnern spricht, bei der Konfusion, welche in seiner Schrift herrscht, bei dem Wortspiel, hinter welchem oft keine Gedanken stecken, bei den Wiederholungen, die das Durchlesen auch dem, der's mit allem Eifer für die Sache liest, eckelhaft machen, u. s. w. nicht aufhalten. Leicht sollte es mir werden eine solche Recension, gleichwie H. N. von meiner Widerlegung 2c. in der Einleitung gemacht hat, hier vorauszuschicken. Allein diese Mühe ist mir nicht wichtig genug, um mich damit abzugeben.

## §. II.

In den Rechtlichen Staatsbetrachtungen hat H. N. seine Behauptung auf die Frage eingeschränkt, wenn der Fall zwischen Katholischen und protestantischen Reichsständen ist. Jetzt dehnt er sie weiter aus. Zum wenigsten

nigsten führt er mehrere Gründe, vom Diöcesanrecht und der Natur einer Subehörde eines Hauptguts zc. an, wodurch er auch die Fiscalische Gerechtsamen der katholischen Landesherren, wenn's ihm gelänge, untergraben würde. Jetzt ist's also nicht mehr die Sache der evangelischen Stände allein; es ist auch die Sache der katholischen Landesherren, in deren Territorien Klöster und andre geistliche Foundationen Güter liegen oder Einkünfte zu erheben haben, diesen den Gerechtsamen der Landesherren so nachtheiligen Grundsätzen sich zuwidersehen. Es ist die Sache sogar der Bischöffen, deren Diöcesangränze dabei nicht unverrückt bleiben. H. G. R. und K. Koch hat zwar in dem ohnlängst herausgekommenen zweiten Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des westphälischen Friedens, welche die Mediaklöster und deren Güter und Gefälle betreffen, die Rorhische Vertheidigung schon zernichtet; dennoch, da ich auch von H. R. provocirt bin, da ich Ursache habe, der Welt zu zeigen, wie H. R.

philosophirt: so kann ich um so weniger stille dabei seyn, als ich sonst befürchte, H. R. werde mein Stillschweigen für lauten Beifall, für Unvermögenheit auf seine Vertheidigung etwas Gründliches zu versetzen, annehmen.

### § III.

Ich folge aber der von H. R. gewählten Ordnung nicht gänzlich, weil ich sonst beim Fall die nemliche Antworten beibringen müßte, die ich beim Gesetz schon gegeben habe, nach Hr. Roths Art, der in jedem Abschnitt fast das Nemliche sagt. Ich nehme vielmehr seine beim Fall angebrachte acht Argumente, die er der Hessischen Behauptung entgegengesetzt hat, vor. Sie sind folgende:

#### Erstes Argument.

Die einfache Natur der Sache.

### § IV.

Das Argument soll darinn bestehen: die in dem Hessischen gelegene Güter waren Zugehöre der drei im Mainzischen gelegenen Klö-

5

Klöster als einem dreifachen Hauptgute; der Kurfürst und Erzbischoff von Mainz war befugt, die befragte Klöster in seinem Stiftslande aufzuheben, dieselbe mit einer andern geistlichen Stiftung, der hohen Schule zu Mainz zu vereinigen und einzuverleiben: folglich war er diß auch in Ansehung der im Hessischen Gebiete gelegenen Zugehöre zu thun befugt.

Weil H. R. selbst geföhlt haben muß, daß dieser Schluß noch nicht so einleuchtend und bündig sey: so hat er ihn durch folgende Gründe zu befestigen gesucht.

1) Es muß jedem deutschen Rechtsverständigen evident seyn, daß der blos zufällige Umstand der Lage eines Zugehöres, die natürliche und gesetzliche Wirkung der rechtlichen Schenkung und Einverleibung eben so wenig ändern könne; so wenig die rechtliche Wirkung einer jeden andern Art von Eigenthumsübertrag durch den zufälligen Umstand, daß das Geschenke, Verkaufte, Vertauschte in einem fremden Reichslande liegt, entkräftet werden kann.

U 3

2) So

2) So wenig der zufällige Umstand der Lage ein rechtlicher Anspruch wider die drei Klöster vorher war oder seyn konnte, so sicher die drei Klöster durch ihre rechtliche Erwerbungsart der in Hessen gelegener Güter wider den von der Lage entlehnten Anspruch gestellet waren: eben so sicher muß auch jetzt die hohe Schule durch ihre rechtliche Erwerbungsart gestellet seyn.

3) Diese ausser dem Erzstift Mainz gelegenen Güter stunden, so lange die Klöster in ihrer bisherigen Verfassung blieben, intuitu gedachter Klöster als ihrer Privateigenthümer unter dem mainzischen Diöcesanrechte; und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelegene Klöster, in Ansehung deren auswärts belegenen Güter, sind durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden. (Vertheidigung S. 119. ff.)

§. V.

Allein diese vermeintliche einfache Natur der Sache ist kein hinlängliches Argument für die behauptete mainzische Gerechtsame. Es ist hier von der Hoheit über Güter, dergleichen die Landeshoheit oder das Diöcesanrecht ist, die Rede. Diese schränkt sich auf Gränzen ein, innerhalb welchen jemanden diese Hoheit zusteht, dehnt sich auf die außer diesen Grenzen gelegene Güter nicht aus, ob diese gleich Zubehöre von einem innerhalb der Gränzen, worinn Jemanden die Hoheit zuständig ist, gelegenen Gut oder befindlichen Person sind.

Der Beweis dieses Satzes ist

A) die einfache Natur der Sache, ich meine die an gewisse Gränzen gebundene Hoheit;

B) die Analogie einzelner Hoheitsrechte, die außer den bestimmten Gränzen in Ansehung der Zugehörigkeit nicht wirksam sind. Hieher gehört z. B. das Recht, Verträgen die Konfirmation zu erteilen, ohne welche dieselbe ungültig sind. Kein deutscher Rechtsverständiger wird behaupten, daß die in dem Lande, worinn

der Veräußerer wohnt, ertheilte Konfirmation dem Kontrakt auch in Ansehung der ausser dem Lande gelegenen denselben zugehörigen Gütern, ohne daß auch darinn dieselbe ertheilt worden, Gültigkeit verschaffe. Vielmehr ist's eine unleugbare Rechtsregel, daß die Konfirmation in foro rei sitae ertheilt werden müsse. Eben so erstreckt sich das in dem Lande, worinn der Verschuldete wohnt, eröffnete forum concursus nicht auch auf die in einem fremden Lande gelegenen und demselben zuständige Grundstücke; es ist vielmehr die in den Rechten festgegründete Praxis, daß in diesem Falle in jedem Lande in Ansehung der darinn befindlichen Güter des creditarii ein forum concursus eröffnet werde. Auch gilt das nemliche, wenn eines Delinquenten Güter in dem Lande worinn er das Verbrechen z. B. verübt hat, confiscirt, und von dem confiscirenden Landesherrn auf einen andern übertragen werden. Wer wird wohl behaupten, daß die Confiscation auch auf die ausser dem Lande gelegene dem Verbrecher noch zugehörige Güter sich dergestalt erstrecke, daß sie an den Landesherren

herren

herrschaft des fori delicti z. B. gefallen und von diesem mit dem in dessen Lande befindlichen Hauptgute an den Dritten übertragen worden seyen. Wer wird dem Landesherrn, welchem die Jurisdiction, das Besteuerungsrecht, in Ansehung des in seinem Lande gelegenen Hauptguts zusteht, diese Hoheitsrechte auch in Ansehung der außer seinem Lande gelegenen Zugehörigen, zumal wenn sie nicht sowohl Zugehörige eines Hauptguts sondern vielmehr nur Jesmanden, der auch in seinem Lande Güter hat, gleichwie's mit den befragten Klostersgütern beschaffen war, zugehörig sind, einräumen? x. x. Das Diöcesanrecht ist ein unauflösbar an die Grenzen der Diöces eingeschränktes Recht; es ist ein geistliches Hoheitsrecht; folglich so, wie das weltliche, außer der Diöces, in Ansehung der daselbst als leinfals befindlichen Pertinenzgüter unwirksam. Auch H. R. verwirft die Paraläl von der Landeshoheit nicht. Er glaube vielmehr dieselbe für sich benutzen zu können. Die Paraläl von der Landeshoheit, sagt er S. 124. in der Note, beweist gerade das Gegentheil:

N s

deni

denn so gewiß eine rechtliche Handlung derselben auch außer das Reichland wirken kann und täglich wirkt, wenn sich schon die Landeshoheit der Reichsstände nicht außer dem Reichslande erstreckt: so gewiß kann auch das Dicesanrecht über die Gränze der Dicesese wirken. Im Sag: die Landeshoheit wirkt außer das Reichsland, liegt eine Zweideutigkeit. Die Landeshoheit kömmt eigentlich und vornehmlich dem Landesherrn nur auf das Land selbst zu; dennoch gibt es viele Gerechtsame der Landeshoheit, deren Wirkungen über das Land hinaus gehen. Billig wird hierbei gefragt: Welche sind dieselbe? Herr Etatsrath Moser nennt in s. Tr. von der Landeshoheit überhaupt S. 16. blos die sogenannte regalia transeuntia, „dahin  
 „ z. B. das Bündniß: Gesandtschafts: Kriegs:  
 „ Friedensrecht, und gehören; die zwar kei-  
 „ ne Theile aber Folgen der Landeshoheit  
 „ seynd: dann hätten die Reichsstände die  
 „ Landeshoheit nicht, würden der Kaiser und  
 „ andere Mächte ihnen auch jene Gerechts-  
 „ samen nicht eingestehen, welche sonst nur  
 denen

„ denen unabhängigen Herrn und Staaten  
 „ zukommen“. Ich will und muß mehr zu-  
 geben. Es geben Gerechtsame der Landesho-  
 heit, welche im Lande über ein darin der  
 Landeshoheit unterworfenen Subjekt ausge-  
 übt werden, deren Folgen und daher rüh-  
 rende rechtliche Wirkungen aber dieses  
 Subjekt auch außer das Land begleiten.  
 Will man sagen: Hier wirkte die rechtliche  
 Handlung der Landeshoheit auch außer das  
 Land, so habe ich nichts dawider. Nur darf  
 und kann man sich diese Wirkungen nicht an-  
 ders, als Wirkungen einer im Lande über  
 ein daselbst unterthäniges Subjekt ausgeüb-  
 ten Landeshoheitlichen Handlung vorstellen.  
 Beispiele sind das Recht zu legitimiren u. d. gl.  
 Allein es ist wider die ganze deutsche Länder-  
 verfassung, daß ein Landesherr über ein seiner  
 Landeshoheit nicht, vielmehr einem andern  
 Landesherrn unterworfenen Subjekt oder  
 Objekt in seinem Lande eine Landeshoheitsge-  
 rechtsame mit Bestande Rechtsens soll ausü-  
 ben können, gleichwie die oben angeführte  
 Beispiele jedem deutlich vor Augen legen.

§. VI.

C) Hierzu kommt jetzt noch, daß die von H. R., um die einfache Natur der Sache zu beweisen, angeführte Gründe ganz unstatthaft und leer sind.

1) Es ist ein grosser Unterschied zwischen Hoheitsgerechtsamen und Rechten des Privateigenthums. Diese sind nicht an gewisse Gränzen eingeschränkt. Mein Eigenthum ist da, wo meine Sache ist, sie mag Hauptgut oder Zubehör im eigentlichen und rechtlichen oder allgemeinen und weitläufigen Sinne seyn, und wo mein Eigenthum ist, kann ich auch über meine Sache disponiren, ich mag dabei zugegen seyn oder nicht. Es kömmt hier blos auf den Willen des Eigenthümers an. Bei Hoheitsrechten aber ist eine ganz andre Beschaffenheit vorhanden. Hier ist die Lage des Guts, darüber dieselbe ausgeübt werden sollen, nicht zufällig. Es kömmt wesentlich darauf an, indem die Hoheit ihrer Natur nach auf die Lage eingeschränkt ist. Wenn H. R. den Satz so vorgetragen hätte:  
Es

Es muß jedem deutschen Rechtsverständigen evident seyn, daß der bloß zufällige Umstand der Lage eines Zugehørs die natürliche und gesetzliche Wirkung der vermöge der dem Kurfürsten und Erzbischoffen von Mainz zuständigen Landeshoheit und des Diöcesanrechts desselben geschehenen rechtlichen Schenkung und Einverleibung nicht ändern könne; so wird er sich gewiß nicht getrauet haben, ihn als evident vorzutragen. Allein er läßt in dem Satze die Landeshoheit und das Diöcesanrecht weg, spricht bloß von den natürlichen und gesetzlichen Wirkungen einer Schenkung und Einverleibung, nur um diese Diöcesanrechtshandlung dem Schein und Klang der Worten nach einer jeden andern Art von Eigenthumsübertrag ähnlich zu machen, und den Leser zu täuschen.

2) Die drei Klöster hatten vormals als Eigenthümer auf die im Hessischen gelegenen Güter und Einkünfte ihren Anspruch. Befände sich jetzt die hohe Schule zu Mainz in  
der

der nemlichen Lage: so würde man Hessischer  
 Seite sich's so wenig eingefallen lassen, ihr  
 die Güter und Einkünfte zu entziehen, als  
 man's den besagten Klöstern bisher gethan  
 hat. Es kömmt also darauf an, ob der Kur-  
 fürst und Erzbischof von Mainz vermöge des  
 ihm nur in seinem Lande und seiner Diö-  
 ces zustehenden weltlichen oder geistli-  
 chen Hoheitsrechtes der hohen Schule das  
 Eigenthum über die ausser seinem Lande und  
 seiner Diöces gelegenen Güter, blos aus der  
 Natur eines Zubehöres und zwar nur eines  
 Zubehöres des geistlichen Corporis habe  
 übertragen können? davon ich jetzt das Ge-  
 gentheil evident gemacht zu haben glaube.

3) Daß die ausser dem Erzstift Mainz  
 gelegene Güter, so lange die Klöster noch  
 standen, *intuitu* gedachter Klöster unter  
 dem mainzischen Diöcesanrechte gestanden ha-  
 ben, ist offenbar falsch. Das Argument soll  
 meinem Begriffe nach darinn bestehen: das  
 Privateigenthum der Klöster war dem main-  
 zischen Diöcesanrechte unterworfen. Dieses  
 Privateigenthum begriffe aber nicht allein die  
 in

in der mainzischen Diöces gelegene Güter, sondern auch die auswärtige: folglich sind auch diese dem mainzischen Diöcesanrecht unterworfen gewesen, folglich &c. Die einfache Natur des an gewisse Gränzen gebundenen Diöcesanrechts, die ganze Analogie des deutschen Territorialstaatsrechts widerspricht aber dieser Behauptung. So wenig ein außer dem Lande, worinn ein Privateigenthümer mit dem Hauptgute befindlich ist, in einem fremden Lande liegendes ihm noch zugehöriges Gut, intuitu des Eigenthümers und Hauptguts der Landeshoheit des Landesherrn, worinn sich derselbe mit dem Hauptgute befindet, dessen Gerichtsbarkeit, Besteuerungsrechte &c. &c. unterworfen ist: so wenig waren die im Hessischen gelegene Güter intuitu der in der mainzischen Diöces vormals befindlichen und dem mainzischen Diöcesanrechte unterworfenen Klöster, eben diesem Diöcesanrechte unterworfen. Keine Diöcesanverordnung, welche unmittelbar an diesen Gütern zum Vollzug gebracht werden sollte, hatte statt. Ich will mich deswegen näher erklären, um alle Gelegenheit zur gewissenlichen Verdrehung abzuschneiden. Es  
lassen

lassen sich Diöcesanverordnungen gedenken, die den Klöstern und andern geistlichen Corporibus vorgeschrieben werden, dabei auch Rücksicht auf die Güter, die davon zu erhebende Früchten genommen wird, die aber nicht an den Gütern selbst, sondern von dem in der Diöces befindlichen Corpore ecclesiastico vollstreckt werden sollen; z. B. daß der Vermögenszustand desselben dem Ordinario vorgelegt werde u. d. gl. Solche Verordnungen müssen auch in Ansehung der auswärts gelegenen Gütern beobachtet werden; allein solche Verordnungen gehen auch unmittelbar und an und vor sich die Güter nicht an. Es gibt andere Verordnungen, welche die Güter selbst betreffen, und diese können in Ansehung der auswärts gelegenen Gütern, wenn sie gleich Zubehör eines in der Diöces befindlichen Corporis sind, keine verbindliche Kraft haben. Nicht einmal ein Bischof, in dessen Diöces die Zubehör liegen, wird den Vollzug derselben daran gestatten, vielweniger ein fremder besonders evangelischer, Landesherr.

Sim:

Hinfällig ist hieraus von selbst, was noch  
 S. 123. f. aus dem Böhmerschen Responso  
 von H. N. angeführt wird: // die im west-  
 // phälischen Frieden gegen evangelische  
 // Reichsstände suspendirte iurisdictione dioe-  
 // cesana steht nicht im Wege, denn letztere  
 // wurde durch die Suppressio der Klöster  
 // und deren Güter nicht gegen jene Reichs-  
 // stände, sondern gegen die Klöster, und in  
 // Rücksicht auf das ihnen an gedachten Gü-  
 // tern zustehende Privateigenthum ausge-  
 // übt. // Ich will vor jetzt blos sagen, daß  
 die Suppressio, ob sie gleich nicht gegen die  
 Herrn Landgrafen von Hessen ausgeübt wor-  
 den, wie sich freilich von selbst versteht, und  
 nicht anders denken läßt, dennoch als ein  
 actus iuris dioecelani das außer der mainzi-  
 schen Diöces gelegene ehemalige Privateigen-  
 thum der bekannnen Klöster nicht hat betref-  
 fen können, gleichwie aus der Natur. des  
 Diöcesanrechts bisher mit Mehrern erwiesen  
 worden ist.

## Zweites Argument.

Die allgemeine einbellige Stimme aller  
Theile der Rechtsgelehrtheit.

### §. VII.

Wenn das Besitz- und Eigenthumsrecht sagt H. R. in d. Vertheidigung S. 125. ff. an einem Hauptgute von einer physischen oder moralischen Person auf eine andere durch einen rechtmäßigen Eigenthumsübertrag auf was immer für eine Art kömmt: so tritt der zweite der neue Eigenthümer in alle die Rechte und Zugehöre des Hauptguts, welche der erste Eigenthümer an dem Hauptgute besaß, mit gleicher Maase ein. Ein in dem unendlichen Umfang der ganzen natürlichen und positiven Privat- Staats- und völkerrechtlichen Gesetzgebung unbezweifeltes Satz.

### §. VIII.

Ich antworte: Es kömmt auf die Art des rechtmäßigen Eigenthumsübertrags an dem Hauptgute an.

I. Wenn

I. Wenn der Privateigenthümer auf eine rechtmäßige Art das Eigenthum an dem Hauptgute Jemanden überträgt: so gehen auch die Pertinenzien damit auf denselben über. Dieser Satz ist in der natürlichen und positiven Gesetzgebung gegründet. Dennoch müssen auch hier Pertinenzien in dem Sinne vorausgesetzt werden, wie sie in gedachter Gesetzgebung vorausgesetzt worden; denn sonst kann man nicht behaupten, daß wenn ein Privateigenthümer inn- und ausländische Güter besitzt, diese deswegen, weil sie mit ein Theil des Vermögens desselben sind, eigentliche Zubehöre im Verstande der gemeinen Gesetzgebung seyen, und demnach auf denjenigen, auf welchen z. B. die inländische Güter übertragen worden, auch sogleich und nothwendiger Weise die ausländischen übertragen worden seyen. Es ist ein notorischer Satz in allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, daß die bloße Komposition die Pertinenzialqualität nicht bestimme, und der würde lächerlich werden, der behaupten würde, daß demjenigen, welchem die inländischen Güter

B 2

als

als die größten und ansehnlichsten verkauft worden sind, schlechterdings und nothwendiger Weise auch die Ausländischen, als Zubehöre von Jenen, verkauft worden seyen. Man sieht hieraus, daß H. R. in dem so unbestimmten Satze, noch überdies einen Begriff von Zubehöre vorausgesetzt hat, der nicht richtig ist. Ich gebe gerne zu, daß ausländische Güter Zubehöre von innländischen Gütern und umgewendet seyn können, allein diß ist nicht nothwendig und immer zum wenigsten im rechtlichen Sinne vorhanden.

II. Wenn vermöge eines Hoheitsrechts die in dem Bezirke der Hoheit gelegene Hauptgüter, auf Jemand übertragen werden: so sind vermöge derselben auswärts gelegene Güter so gar wenn's eigentliche und im rechtlichen Verstande Pertinenzgüter sind, nicht in dem Eigenthumsübertrage begriffen, sie können's vermöge des hier nur in seinem Bezirke thätigen Hoheitsrechts nicht seyn, gleichwie schon beim ersten Argument mit Mehrerem ausgeführt worden ist.

§. IX.

## §. IX.

H. R. unternimmt seinen so allgemeinen Satz mit Beispielen zu erläutern. Ich will sie anführen, und beantworten:

„ Wenn das Eigenthumsrecht eines heßischen Unterthanen an einem Hauptgute, dessen Zugehöre in dem kurmainzischen Gebiete gelegen sind, auf eine rechtmäßige Art bey dessen Leben oder Todt auf einen andern heßischen Unterthanen kömmt, wer in der Welt wird behaupten, daß der Kurfürst von Mainz als Landesherr des Ortes, wo dessen Zugehöre liegen, dazu berechtiget worden sei? „

Antw. Es ist hier die Rede von einer Eigenthumsdisposition, welche überall, wo die eigentümliche Sache befindlich ist, statt hat. Zudem werden hier eigentlich sogenannte Zugehöre vorausgesetzt, sonst muß der Fall nach den gemeinen Rechten beurtheilt werden. *q. quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit u. s. w.* Der Kurfürst von Mainz ist zu den Zubehören

nicht eher berechtigt, als wenn sie herrnlos geworden sind, welches hier nicht vorhanden ist.

## §. X.

„ Wenn ein Bischof ein geistliches Beneficium, welchem Güter in fremder Reichsstände Landen anhängig sind, von einer geistlichen Stiftung auf eine andere geistliche Stiftung überträgt, vereinigt, einverleibt, wird dadurch der fremde Landesherr, wo die Zugehöre des Beneficiums liegen, dazu berechtigt?

Antw. A) Wenn die geistliche Stiftung, welcher das Eigenthum an den in fremder Reichsstände Landen gelegenen Güter zuständig war, erloschen ist: so gebührt allerdings dem Landesherrn das Recht die Güter als vakante Güter zu okkupiren. Es ist hier alles vorhanden, was nach der natürlichen und positiven Gesetzgebung erforderlich ist, daß ein Gut herrnlos wird. Denn der vorige Eigenthümer der Güter ist erloschen, ohne daß er das Eigenthum derselben, auf einen Nachfolger übertragen hat, und ohne daß ein

unmit-

unmittelbar durch das Gesetz dazu berufener  
Nachfolger vorhanden war. Diß ist der no-  
torische Begriff von herrnlosen Gütern, oder  
wird H. N. einen neuen machen? Doch wird  
er einwenden, der Bischof ist vermöge seines  
Diöcesanrechts befugt über diese Güter zu dis-  
poniren, und zwar vermöge des nämlichen  
Rechts dazu befugt, vermöge dessen er be-  
fugt war, die geistliche Stiftung aufzuheben.  
Ich kann diß in Ansehung der in einem frem-  
den Lande gelegenen Gütern nicht zugeben.  
Sobald die Stiftung welcher die Güter zus-  
ständig gewesen, vermöge des Diöcesanrechts  
aufgehoben ist: so bald sind herrnlose Güt-  
ter da, sobald tritt demnach auch das landes-  
herrliche Ius Filci ein. Dem steht nicht ent-  
gegen

I) daß der Bischof die Intention habe,  
die erste geistliche Stiftung nicht anders, als  
um die Güter einer andern einzuverleihen,  
aufzuheben, indem's hier nicht auf die In-  
tention des Bischofs ankommt, sondern, so-  
bald die Stiftung aufgehoben, das landes-  
herrliche Ius Filci an den vormaligen Gütern

derselben sein Objekt findet, mithin auch dasselbe statt hat.

II) daß im nemlichen Akte die erste Stiftung aufgehoben und die Güter derselben einer andern übertragen werden, denn es ist nicht Ein, sondern es sind zwei ihrer Natur nach von einander verschiedene Akte vorhanden:

a) wodurch die erste Stiftung aufgehoben wird; dieser Akt läßt sich so gut allein und vor sich gedanken, als sich eine Innovation, in den Gütern einer Stiftung ohne die Aufhebung dieser gedanken läßt, und von den beiden Akten der Aufhebung und Einverleibung ist er der erste;

b) wodurch die Güter der aufgehobenen Stiftung einer andern übertragen oder einverleibt werden. Daß beide Akten zu Einer Zeit geschehen, darüber Eine Urkunde ausgefertigt wird, thut nichts zur Sache, macht beide Akte nicht zu Einem, verhindert daher auch nicht die Einverleibung des fiskalischen Rechtes;

III.

III. daß bloß die Güter der ersten Stiftung genommen, und einer andern übertragen werden, und weil sie ihr alle genommen und übertragen werden, Folgerweise auch die vorige Stiftung, und zwar da schon die zweite die Güter rechtmäßig erhalten hat, eingehe. Ein Argument, welches ich einem guten Freunde hier beantworten muß, der dasselbe in einem an mich erlassenen Schreiben vorgebracht hat. Wenn ich dieses Argument recht begreife: so besteht es darinn: Es kann seyn, daß die erste geistliche Stiftung nicht ausdrücklich und absichtlich aufgehoben wird. Sie bleibt. Nur wird sie blos gesetzt; der Ordinarius nimmt vermöge des ihm zustehenden Diöcesanrechts ihr ihre bisherige Güter, und überträgt sie einer andern dem Staate und der Kirche nützlichern Stiftung. Auf diese Art gibts keine herrnlose Güter. Die erste Stiftung muß blos ihr Vermögen abgeben; sie wird hierauf sich selbst überlassen, kann auf Art der Mendikanten, wenn sie nicht auseinander gehen will, für sich sorgen oder auch von selbst auseinander gehen, und jetzt giebts vermöge des schon

der zweiten Stiftung zuständigen Eigenthums wieder keine herrnlose Güter. Allein

a) ist die Aufhebung der bekannten mainzischen Klöstern ausdrücklich und absichtlich geschehen; gleichwie der ganze Hergang der Sache, die kurfürstlich und erzbischöfliche Vorstellung, die zum wenigsten aus der päpstlichen Bulle ersichtlich ist, deutlich zeigt;

b) ist die völlige Entziehung aller Güter einem geistlichen Korpori besonders von der Beschaffenheit, wie das Karthäuser- und die beide Nonnenklöster waren, das, was eine völlige Aufhebung ist; eben so, wie eine physische Person getödtet wird, wenn man ihr alle Nahrung und Subsistenz entzieht;

c) Ist diese Art der Innovation etwas ganz unerhörtes, worauf ich demnach für ganz überflüssig halte, mich einzulassen. Ferner kann

IV) nicht eingewendet werden, daß die geistliche Güter nie herrnlos werden könnten, indem sie ihrer Natur nach als zu geistlichen und milden

milben Stiftungen bestimmte Sachen, der Absicht der Fundatoren und Wohlthäter gemäß, immer zu geistlichen und frommen Absichten verwendet werden müßten. Auch diß ist nichts als ein leerer Grund. Ich will die Einwendung theilen. Die geistliche Güter müssen

a) ihrer Natur nach nicht immer geistlich bleiben und zu geistlichen Stiftungen verwendet werden. Denn

α) sie konnten von einer Kirche und geistlichen Stiftung nicht anders, als in dem bisherigen Verhältniß gegen den Staat und die Gerechtsamen des Regenten, worunter auch das *ius occupandi*, wenn sie wieder vakant werden sollten, ist, von der Kirche und geistlichen Stiftung erworben werden;

β) daß der Regent sich dieses Rechts bei der Uebertragung derselben an die Kirche, begeben habe, kann nicht bewiesen werden;

γ) die Kirchen- und Reichsgeschichte lehrt, daß man schon seit den ältern Zeiten anderer Meinung gewesen sey, daß nicht allein schon  
die

die fränkische Könige Kirchengüter und Revenüen ihren militibus oder fidelibus als beneficia verliehen, und sich nicht einmal durch die erdichtete Höllenstrafe des Karl Martels davon haben abhalten lassen, sondern daß auch selbst die Bischöffe und andre Vorsteher der geistlichen Stiftungen diß gethan haben;

d) selbst die zum wenigsten mit den rechtlichen Erfordernissen in allen Rechten erlaubte Veräußerung der Kirchengüter und Revenüen zeigt, daß die geistliche Natur derselben nicht unabänderlich sey.

e) Daß die Kirchengüter und Revenüen von den Kirchenversammlungen und Kirchenvätern patrimonium Dei, Christi, fidelium, pauperum u. d. gl. genannt worden sind, sind tropische Ausdrücke, sie beziehen sich auf die Kirchengüter und Revenüen, solange sie solche sind, sie sind aus besondern Absichten, bei besondern Gelegenheiten gebraucht worden, um gewaltsame Plünderungen für unerlaubt zu erklären, um die Verschwens

Verwendung der Geistlichen und Verwendung derselben zum Luxus u. c. zu bestrafen, diese Ausdrücke können, so fromm sie auch lauten, dieselbe den Gerechtfamen der Regenten und Staaten, worinn sie liegen, nicht entziehen. Endlich = sind sie der potestati eminenti des Staates unstreitig unterworfen, können daher secularisirt werden u. d. gl. eben so sind sie auch andern Gerechtfamen, und namentlich dem iuri fisci unterworfen.

b) Auch die Absicht der Fundatoren und Wohlthätern macht ihre Bestimmung zu geistlichen Stiftungen nicht schlechterdings nothwendig. Die Fundatores und Wohlthäter können die Güter entweder bloß unter der Bedingung, daß sie einer gewissen geistlichen Stiftung zugehören sollen, und zwar dergestalt bloß zugehören sollen, daß bei Erlöschung des geistlichen Korporis die Güter wieder an sie oder ihre Erben zurückfallen sollen, oder sie nur schlechweg zu der Absicht, daß sie einem geistlichen Korpori gehören und der Fond desselben seyn sollen, hergegeben haben. Im ersten Falle müßte man's vermöge des  
Verz

Vertrags mit den Fundatoren oder deren Erben aufnehmen. Im andern Falle aber muß behauptet werden, daß, gleichwie die Intention der Fundatoren der Kirchengewalt, welche aus erheblicher Ursache befugt ist, mit den Gütern eine andre Disposition vorzunehmen, der Allgewalt des Staates, welche dergleichen Güter so gar secularisiren kann, subordinirt ist; eben so auch dem landesherrlichen fiscalischen Rechte nicht nachtheilig sein kann. Man kann zwar einwenden, daß von der Intention der Fundatoren allerdings zu vermuthen sey, daß, falls das geistliche Korpus zu dessen Foundation oder besserer Subsistenz sie die Güter hergegeben haben, eingehen wird, sie eher und lieber die Güter zu einem andern geistlichen und kirchlichen Gebrauch verwendet haben wollten, als daß dieselbe ihre vorige Natur und Eigenschaft, welche sie als geistliche Güter gehabt haben, verliehren sollten, mithin dieser vermuthete Wille allerdings erfüllt werden müsse. Allein ich will zugeben, daß diese Vermuthung vorhanden sey. So viel scheint mir dennoch dabei unleugbar

zu seyn, daß jede wirkliche oder vermuthete Intention der Fundatoren in dem vorausgesetzten Falle dem darinn nach den gemeinen Rechten eintretenden Iuri fisci um so weniger nachtheilig seyn kann, als

1) hier eine unbedingte Uebertragung des Eigenthums an Klöster u. d. gl. vorausgesetzt wird ;

2) der derselben angehängte modus nicht verhindern kann, daß ein dergestalt übertragenes Gut herrenlos werde, und folglich dem landesherrlichen Iuri fisci zufalle, und

3) ein solcher modus nach den ge- gründeteren Rechtsätzen nicht so viel Wirkung, als eine auflösende Bedingung (conditio resolutive) hat, wie diß gewiß doch auch von Mainz zugegeben werden wird. Es folgt hieraus, daß dem Landesherrn, an welchen dergleichen herrenlos gewordene Güter vermöge des Iuris fisci fallen, keine Verbindlichkeit auferlegt sey, dieselbe wiederum zu frommen Stiftungen und geistlichen Absichten zu verwenden, indem er dieselbe nicht vermöge

vermöße der Intention der Fundatoren oder, Wohlthäter erhält, sie dieser nicht zu verhandlen hat, sondern darauf vermöße der Staatsgrundgesetzen, und der Reichs- und Landesverfassung succedirt, welche sein daran erworbenes Eigenthum durch nichts beschränket hat. Dazu kömmt noch die Paratäl mit andern Gütern, deren Eigenthümer dieselbe sub modo erworben hat, und die nach dem unbeerbten Abgang desselben an den landesherrlichen Fiskus fallen. Aus allem diesem folgt, zugleich auch, daß die in Clem. 2. de religiof. domib. enthaltene Regel: quae largitione fidelium ad certum usum destinata sunt, ad eum debeant & non alium applicari, salva sedis Apostolicae autoritate, der geistlichen, nicht aber der weltlichen Obrigkeit welche vermöße des iuris fisci dazu berechtiget ist, als Norm vorgeschrieben sey, obgleich schon durch das Trident. Sess. 25. de Ref. cap. 8. die geistliche Gewalt erweitert, und eine Ausnahme verordnet worden ist.

Ich halte nicht dafür, daß Jemand die bisher von mir gemachte Ausführung für überflüssig

flüchtig und unnöthig weitläufig halten wird. Sie ist zur Begründung der landesherrlichen fiscalischen Gerechtsame durchaus nothwendig gewesen. Und wer daran zweifelt, der erinnere sich nur an das vom Reichshofrath an Kaiser den 6ten Nov. 1773. abgestattete Gutachten, worinn derselbe ohne Unterschied, ob die Frage zwischen katholischen und evangelischen Ständen, oder zwischen katholischen oder zwischen evangelischen untereinander vorgehanden sey, behauptet hat, daß die den Jesuiten ehemals zuständige Güter dazu wieder verwendet werden sollten, wozu sie die Jesuiten verwendet haben, oder doch haben verwenden sollen; andre Gründe zu geschweigen.

B.) Wenn die geistliche Stiftung nicht erlischt, sondern

a) nur vermöge der Kirchengewalt geändert wird; z. B. ein Kloster ändert Habit und Regel, oder wird in ein weltgeistliches Stift verändert: so entstehen keine herrnlose Güter, ja die Disposition betrifft die Güter keinesweges; mithin müssen dieselbe

E

auch

auch wenn sie auswärts liegen, der in der Form geänderten geistlichen Stiftung bleiben;

b) wenn auch keine Aenderung in der Form des geistlichen Corporis vorgenommen wird, sondern es wird blos demselben ein Theil seiner Güter genommen und einer andern kirchlichen Stiftung einverleibt und übertragen, z. B. wenn das mainzische Karthäuserkloster nicht wäre aufgehoben worden, sondern der Kurfürst und Erzbischof von Mainz hätte ihm ein Theil seiner Güter *suppositis supponendis* genommen, und der hohen Schule zu Mainz übertragen: so bin ich überzeugt, daß folgender Unterschied müsse gemacht werden:

1) Wenn die Güter, welche von einer geistlichen Stiftung auf eine andere übertragen, vereinigt, einverleibt werden, in der Diöces des Bischofs, welcher vermöge des Diöcesanrechts diese Uebertragung u. unternimmt, liegen: so hat die Uebertragung, Einverleibung u. *suppositis supponendis*, wozu vornemlich das landesherrliche placitum, falls die Güter zwar in der Diöces, nicht aber in dem Territorio des Bischofs liegen, gehört, allerdings statt; denn da dem  
 Bis

Bischoffen in seiner Diöces über alle darinn befindliche geistliche Sachen das Diöcesanrecht zusteht, die Uebertragung geistlicher Güter von einer Stiftung auf eine andere, die Einverleibung derselben, wie schon gesagt suppositis supponendis, ein Akt des Diöcesanrechts ist: so läßt sich auch die Befugnis des Bischofs zu solcher Uebertragung, Einverleibung &c. wenn die Güter in seiner Diöces gelegen sind, suppositis supponendis nicht bezweifeln.

2) Wenn aber die Güter auffer der Diöces des Bischofs, in dessen Diöces die geistliche Stiftung befindlich ist, liegen, sie mögen in der Diöces eines andern Bischofs oder aber auch dem Gebiete eines evangelischen Landesherrn liegen, so kann nicht behauptet werden, daß der Bischof der geistlichen Stiftung zu der Uebertragung, Einverleibung &c. der auswärts gelegenen Gütern auf eine andere geistliche Stiftung seiner Diöces berechtigt sey. Diese Befugnis ist ihm benommen

1) durch sein an die Gränzen seiner Diöces eingeschränktes Diöcesanrecht,

§ 2

2) durch

2) durch das Diöcesanrecht oder die Hoheitsrechte des auswärtigen Bischofs oder evangelischen Landesherren, in dessen Diöces oder Territorio die Güter liegen, und der auf alle darinn befindliche auch geistliche Sachen und Güter ein ausschliessendes Diöcesanrecht und Hoheitsrecht, auf dasselbe fundatam intentionem oder wegen dem im Entscheidungsziele nicht ausgeübten Diöcesanrecht ein ius prohibendi hat, mithin eine solche die ausser der Diöces gelegene geistliche Güter unmittelbar betreffende und afficirende Diöcesanverfügung offenbar dem erworbenen Diöcesanrechte oder der Hoheit des Bischofs oder evangelischen Landesherren in seiner Diöces oder in seinem Gebiete nachtheilig wäre. Dazu kommt noch

3) die Analogie mit der nach gewissen Gränzen beschränkten Landeshoheit. Ich gebe gerne zu, daß durch solche allenfalls unternommene Diöcesanverfügung, die in Frage befangene Güter nicht herrnlos werden, mithin auch nicht an den landesherrlichen Fiskus fallen indem dieselbe in Ansehung der auswärtigen Güter in diesem Falle

Falle vielmehr als null und nichtig anzusehen ist, mithin das Eigenthum derselben der vorrigen geistlichen Stiftung bleibt. Wie aber wenn diese einwilligte? Alsdenn hätte der Eigenthümer seine Sache übertragen, und das Veräußerungsrecht steht jedem Eigenthümer auch in Ansehung der außer dem Lande, worinn er wohnt, gelegenen Gütern zu. Von den an keine gewisse Gränzen gebundenen Eigenthumsbefugnissen gilt aber der Schluß auf das an die Diöcesengränzen eingeschränkte Diöcesanrecht keineswegs, gleichwie schon beim Ersten Argumente ausgeführt worden ist. Auch ist die Einwendung, welche hier von dem über das Privateigenthum der in der Diöces befindlichen geistlichen Stiftung statt habenden Diöcesanrechte gemacht werden könnte, aus dem eben angeführten Grunde unerheblich. Ich gebe zu, daß der Bischof die Diöcesangewalt über das Eigenthum, welches den in der Diöces befindlichen Stiftungen zusteht, habe, diese auch suppositis supponendis ausüben könne, aber nur in so ferne, als in diesem geistlichen

Privateigentume! geistliche Güter, in der Diöces gelegen, begriffen sind, wenn die Diöcesanverfügungen die Güter selbst berühren und afficiren sollen.

§. XI.

„Wenn eine Familie“, fährt H. N. in seinen Exempeln weiter fort, „in einem Reichslande ein Lehngut besitzt, dessen Zugehöre in einem fremden Gebiete liegen, ausstirbt, und das Lehn somit an den Lehnsherrn zurücktritt, und derselbe es da her vermöge des ihm zustehenden Rechtes einer andern Familie verleiht, wird das durch der fremde Landesherr, wo die Zugehöre des Lehens liegen, berechtiget dieselbe einzuziehen“?

Antw. Fast mögte ich darauf gar nicht antworten, indem ich gewiß bin, daß jedem meiner Leser, welcher den Unterschied zwischen den *pertinentiis feudi feudilibus* und *allodialibus* nicht mißkennt, und wer wird ihn mißkennen? die Antwort von selbst einfallen wird. Denn setzt man *pertinentias feudi feuda-*

*feudales* voraus, so werden dieselbe, wenn auch die Familie, welche das Lehn mit dieser in einem fremden Lande gelegenen *pertinentiis* besessen hat, ausstirbt, dennoch keine herrnlose Güter, indem die Familie nur das *dominium utile* darauf hatte, und die Lehns herrliche Familie, welcher das *dominium directum* darauf zustund, und jetzt das *plenum dominium* erhält, noch existirt, und wenn das Gut mit solchen Zugehörten wiederum einer andern Familie zu Lehn gereicht wird, kein Hoheitsrechts (ich verstehe eine Infeudation überhaupt ohne Rücksicht auf heut zu Tage zu leistende Kriegs- und Hofdienste), sondern ein Privateigentumsrecht, eine Veräußerung, dergleichen die Infeudation an und vor sich ist, ausgeübt wird. Setzt man aber *pertinentias feudi allodiales* voraus, so können diese allerdings in dem vorgelegten Falle herrnlos werden, und an den Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen, nach dem Absterben der Familie, welche sie besessen, fallen; denn diese gehörten vorhin der Familie *pleno iure*, zum wenigsten hatte

der auswärtige Lehnherr kein Recht, darauf;  
sie fallen daher auch nicht mit dem Lehn an  
denselben, und können nicht mit demselben  
wieder einer andern Familie verliehen werden.

§. XII.

„ Wenn die Rarthaus oder ein anderes  
„ von den drei befragten Klöstern zur Zeit, wo  
„ sie noch in ihrer klösterlichen Verfassung gewes  
„ sen, einen Theil von den in Hessen gelegenen  
„ Gütern durch Kauf, Tausch oder durch  
„ was immer für eine rechtmäßige Art des  
„ Eigenthumsübertrages an die hohe Schule  
„ zu Mainz oder an irgend eine andere geist  
„ liche Stiftung abgetreten hätte, würde  
„ dieser klösterliche Uebertrag, der ohne Erz  
„ bischöfliche Mainzische Diöcesen - Einwilli  
„ gung ohne hin nicht hätte geschehen könn  
„ nen, die Herrn Landgrafen berechtigt ha  
„ ben, nach solchem Uebertrag die befragten  
„ Güter dem neuen Eigenthümer vorzuent  
„ halten? &c. „

Antw. Nein. Allein hier ist die Rede  
nicht von einem Hoheitsrechte, sondern von  
einem

einem an keine gewisse Gränzen eingeschränkten Privateigenthumsrechte, Gleichwie schon mehrmalen erinnert worden ist. H. R. scheint aber noch ein neues Argument in diesem Beispiele angeführt zu haben, welches ich zu erst deutlicher vortragen, und hierauf beantworten will. Wenn die Karthaus oder ein anderes von den drei aufgehobenen Klöstern ehemals die außer der mainzischen Diöces im Hessischen Gebiete gelegene Güter oder ein Theil davon veräußert hatte, so wäre der Erzbischof von Mainz vermöge des Diöcesanrechts befugt gewesen, in die Veräußerung entweder unmittelbar oder durch sein Erzbischöfliches Vikariat die Einwilligung zu ertheilen; folglich kann dem Erzbischoffen von Mainz auch die Befugniß nicht abgesprochen werden die außer seiner Diöces im Hessischen Gebiete gelegene Güter und befindliche Revenüen vermöge des ihm zustehenden Diöcesanrechts auf eine andere geistliche Stiftung zu übertragen, einzuverleiben &c. das Argument hat einigen Schein; allein die Schlussfolge hat, um deswegen nicht statt, weil durch die in die Ver-

äufferung zu ertheilende Einwilligung kein Akt  
 des Diöcesanrechts, welcher die Güter selbst  
 afficirt, ausgeübt wird, sondern die Erthei-  
 lung des Diöcesankonsenses an das veräußern-  
 de Kloster wäre gerichtet worden, und da dies  
 ses dem Erzbischöflichen Mainzischen Diöces-  
 sanrecht unterworfen gewesen ist: so hätte auch  
 ohne Erzbischöflich Mainzische Diöcesan-  
 Einwilligung die Veräußerung nicht geschehen  
 können. Die Frage: welcher Bischof die  
 Diöcesaneinwilligung zu ertheilen habe, wenn  
 ein geistliches Korpus seine in einer fremden  
 Diöces gelegene Güter veräußern will, ist in  
 dem kanonischen Rechte nicht entschieden;  
 auch die Kanonisten sind stille davon. Ich  
 glaube dennoch daß der Bischof der Diöces,  
 worin das veräußernde geistliche Korpus exis-  
 tirt, dazu berechtiget sey. Die Rechtsana-  
 logie und Folgerungen aus den Gesetzen sind  
 meine Gründe; denn

I) ist durch weltliche und geistliche Rech-  
 te dem Vorsteher des geistlichen Korporis  
 und diesem verboten, eine Veräußerung ob-  
 ne

ne gesetzliche Ursache und die Einwilligung des Superioris besonders ecclesiastici vorzunehmen; ohne dieselbe hat er und dasselbe keine Befugnis zu veräußern, es fehlt der physischen Person des geistlichen Vorstehers und der moralischen Person des geistlichen Korporis an der Macht dazu, derselben ist deswegen ein Verbot in den Gesetzen vorgeschrieben; folglich geht auch die Einwilligung auf den Vorsteher und das geistliche Korpus, dieses erhält durch die Diöcesaneinwilligung die ihm ohne dieselbe fehlende Befugnis, durch die Diöcesaneinwilligung wird ihm in dem gesetzlichen Verbot dispensirt; und folglich muß auch die Diöcesaneinwilligung von demjenigen Bischöfen ertheilt werden, in dessen Diöces das geistliche Korpus befindlich, dessen Diöcesanrechte dasselbe unterworfen ist. Ich will den Inhalt der hiesher gehörigen weltlichen und geistlichen Gesetzen hier nicht anführen, indem man denselben leicht an mehreren Orten, vornemlich bei Schollmayer in diff. de rebus ecclesiae non alienandis Mog. 1780. Cap. I. finden kann.

II) Die

II) Die Diöcesaneinwilligung ist im Fall einer Veräußerung der geistlichen Gütern der Einwilligung Vormunds oder doch der richterlichen Konfirmation der von einem Unmündigen auch mit der Einwilligung seines Vormunds vorzunehmenden Veräußerung ähnlich. Ich glaube nicht, daß Jemand diese Aehnlichkeit bezweifeln wird. Die Diöcesaneinwilligung wird in Gl. in c. I. dereb. eccles. non alien. in 6. V. tractatus, auctoritas genennet, die Vorsteher und Administratoren der geistlichen Korporum und der denselben zuständigen Gütern werden den Vormündern, die Kirchen und geistliche Korpora selbst werden den Unmündigen in den Gesetzen verglichen; die Diöcesaneinwilligung hat mithin auch vollkommne Aehnlichkeit mit der Einwilligung der Obrigkeit in die Veräußerung der, Unmündigen zuständigen, Gütern. Es ist eine ganz deutliche Verordnung in der l. 5. §. 12. de rebus eor. qui sub tut., daß auch die Obrigkeit des Orts, wo der Pupill wohnt, die Befugniß habe, die Veräußerung zu genehmigen und zu erlauben.

ben, obgleich auch die Güter desselben an  
 derstwo gelegen sind. Und obgleich auch die  
 selbe darinn und in der l. 16. C. de praed.  
 & aliis reb. minor. auch der Obrigkeit des  
 Orts, die Güter gelegen sind, beigelegt wird:  
 so ist dis dennoch meiner Behauptung theils  
 nicht entgegen, theils kommts im vorliegenden  
 Falle mehr auf die im W. F. gemachte Be-  
 stimmungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, als  
 auf die Anwendung der gedachten Gesezen  
 an. Der Schluß also von der Diöcesaneins-  
 willigung in die Veräußerung der geistlichen  
 Güter, auf die Uebertragung der außer  
 der Diöces gelegenen geistlichen Gütern  
 von einer geistlichen Stiftung auf eine andere  
 kann gar nicht Statt haben. Noch ist H. N.  
 mit Beispielen und Exempeln nicht fertig.

§. XIII.

„ Wenn der Sr. Landgraf in Hessen  
 „ eine protestantische geistliche Stiftung in  
 „ Darmstadt, deren Güter zum Theil im  
 „ Kurmainzischen gelegen sind, mit einer an-  
 „ dern protestantisch geistlichen Stiftung —  
 Wenn

// Wenn derselbe eine weltliche Stiftung  
 // mit einer andern weltlichen Stiftung in  
 // Hessen vereinigt; die geistliche, die welt-  
 // // liche Stiftung aufhebt, eine andere daraus  
 // // macht, und noch überdas Reichs = Kirch-  
 // // und Landesverfassungsmässig dabei ver-  
 // // fährt — und die vereinigte, die aufgeho-  
 // // bene Stiftung, Güter in den Kurmanzi-  
 // // schen besitzt, wird diese Aufhebung, diese  
 // // neue Errichtung den Kurfürsten von Mainz  
 // // berechtigen, die in seinem Staate gelege-  
 // // nen Güter einzuziehen? Ist der Kurfürst  
 // // alsdenn nicht mehr verpflichtet deren Ge-  
 // // fälle nach Hessen verabfolgen zu lassen?

Antw. Ich trage gar kein Bedenken,  
 diese Frage, in Ansehung einer geistlichen  
 Stiftung (von einer weltlichen läßt sich die  
 Antwort aus der Natur derselben leicht geben,  
 und ist hier die Rede nicht) fast eben so zu beant-  
 worten, wie ich oben die von H. R. aufgeworfene  
 zweite Frage von einem Bischoffen, welcher  
 ein geistliches Beneficium dem Güter in frem-  
 der Reichsstände Länder anhängig sind, von  
 einer geistlichen Stiftung auf eine andre über-  
 trägt

trägt ic. beantwortet habe, nur müssen diese  
 nigen Fälle ausgenommen werden, welche im  
 Art. V. §. 25. und 47. des W. F. begriffen  
 sind, davon ich schon in meiner Widerles  
 ung ic. S. 11. ff. mehreres angeführt habe.  
 Daß in diesen Stellen nicht blos eine krieges  
 sche, Protestanten, wie H. R. S. 40. der  
 Vertheidigung ic. sagt, damals eigne Auf  
 hebungsart gemeinet sey, verdient kaum ei  
 nen Beweis. Die evangelische Landesherren  
 okkupirten und reformirten die geistliche Gü  
 ter und Foundationen, stifteten daraus hohe  
 und niedere Schulen, Hospitalien u. d. gl.  
 auch diese forderte man katholischer Seits  
 für die Mönche ic. wieder. Das erste erhel  
 let aus der Geschichte der einzelnen evangeli  
 schen Landen, der Akademien ic., Man ver  
 gleiche auch den R. F. §. 19. das andre aus  
 der Reichsgeschichte, nicht allein vor dem  
 Passauer Vertrag und Religionsfrieden, son  
 dern auch nach demselben. Selbst in den  
 Westphälischen Friedenshandlungen kommen  
 dergleichen Forderungen vor. Ich halte es  
 für ganz unnöthig, mich hierbei weiter aufzu  
 halten,

halten, indem hauptsächlich die vor denjenigen Stellen des W. F., worinn die Entscheidungsziele in Ansehung der den Mittelnbaren zu restituirenden oder zu lassenden geistlichen Gütern zc. festgesetzt worden sind, von Jedermannen selbst gelesen werden können. Daß kriegerische Okkupationen zur Zeit des Kriegs in fremden besonders katholischen Landen verübt worden sind, bracht die Natur des Kriegs mit sich. Endlich kömmt H. R. zum letzten Exempel, zur letzten Frage:

§. XIV.

„ Wenn auf eine Reichsverfassungs-  
 „ mäßige Art ein ganzes weltliches oder geist-  
 „ liches Reichsland mit einem andern geist-  
 „ lichen oder weltlichen Reichslande vereinigt  
 „ wird: werden dadurch die Zugehöre, die  
 „ Güter des vereinigten Staates, welche in  
 „ fremden Reichslande liegen, vacante,  
 „ für den dortigen landesherrlichen Fiskus  
 „ geeigenschaftete Güter ?

Antw. Was heißt das: die Güter  
 eines Territoriums, welches mit einem andern  
 dern

dern vereinigt wird, liegen in einem fremden Lande? Erst hätte H. R. dies erklären, erst hätte er sagen sollen, was er darunter verstehe, und gewiß, die Antwort würde sich von selbst dargelegt haben. Es gibt Güter, welche Einwohnern eines gewissen Territoriums zustehen, die aber ausser dem Lande, worinn sie wohnen, liegen. Diese kann H. R. unmöglich gemeinet haben; denn wie sollten diese in dem in der Frage begriffenen Falle, herrnlos werden? Es gibt Güter, welche der Landesherr qua privatus in einem fremden Lande besitzt: diese kommen bei einer Landesunion nicht in Betracht. Die gemeine bei denenselben eintretende Rechtsgrundsätze will ich hier nicht vortragen. Es gibt Güter, welche Theile eines Territoriums sind, ob sie gleich nicht an diejenige Güter, welche gleichfalls einen Theil, den größten Theil desselben Territoriums ausmachen, unmittelbar anstossen, sondern durch Theile eines andern Territoriums oder ein anderes Territorium von den ersten abgeschnitten sind, allein diese liegen in dem rechtlichen

D

Vers

Verstande nicht in einem fremden Lande, sie liegen in dem geographischen Bezirk eines andern Landes (sunt in territorio, sed non de territorio) ohne Theile desselben zu seyn, ohne daß dem Landesherrn desselben landeshoheitliche Gerechtfame darüber zukommen, ohne daß demnach im Fall einer Landesvereinigung diesem Landesherrn dergleichen Güter als vakante zufallen können. Auch diesen Fall kann H. R. nicht gedacht haben, weil, wie gesagt, dergleichen Güter im Verstande des deutschen Staatsrechts, der doch hier angenommen werden muß, nicht in einem fremden Lande liegen. Es gibt Güter, worauf einem Landesherrn als Landesherrn (eben das gilt von einem unmittelbaren Reichsritter, einem Reichsdorf) ein volles oder getheiltes Eigenthum (dominium plenum aut minus plenum) zusteht, die in einem andern Reichslande dergestalt liegen, daß sie auch Theile desselben und mittelbar sind; denke man sich z. B. die feuda extra curtem und unter diesen Hessentasselsche im Braunschweigischen gelegene Lehen. Setze man jetzt den Fall ei-

ner

ner Landesvereinigung. Setze man z. B. die Vereinigung der Hessencasselschen Landen mit den Darmstädtischen *ic* oder vielmehr mit Sachsen. Ich will die hieher gehörige Fälle, mit den bei jedem vorkommenden Grundstücken, hier in gewisser Ordnung vortragen, um Jedermann desto eher zu überführen, wie unpassend das von H. R. angeführte Beispiel von einer Landesvereinigung sey, wie wenig und gar nichts sich auf den vorliegenden Fall der Klosteraufhebung von daher folgern lasse.

I. Wenn die Vereinigung mit Willen des Landesherrn des zu vereinigenden Landes geschieht: so hat die Sache in Ansehung der bestimmten Zugehöre keine Schwierigkeit, der Landesherr mag ein geistlicher oder weltlicher Herr seyn, wenn nur sonst die Vereinigung zu Recht beständig ist. Dieser Fall ist dem ähnlich, worinn ein Privateigenthümer über sein Hauptgut und inn oder ausländische Zugehöre disponirt. Der Landesherr des Territoriums worinn dergleichen Zugehöre liegen kann darauf, da sie nicht vakant geworden, keinen Anspruch machen.

D 2

II.

II. Wenn sie ohne den Willen desselben Landesherren, und zwar

A bei Lebzeiten desselben geschieht: so sind folgende drei Fälle möglich:

a) die Union geschieht durch Reichsfriedensschlüsse. Auch hier wird der Landesherr des Landes, worinn besagte Zuhöre liegen wider den Inhalt desselben wohl keinen gerechten Widerspruch machen können.

b) die Union geschieht in Theilungsprocessen (iudiciis aivisoriis e. g. familiae hereditariae) durch den richterlichen Anspruch. Auch hier kann sie der Landesherr, in dessen Lande solche Zuhöre liegen, dem nicht entziehen, dem sie zugesprochen worden. Weder vor noch nach dieser Union waren die Zuhöre vakante Güter.

c) Die Union geschieht, weil dem Landesherren zur Strafe das Land genommen wird: als nemlich er wird in die Acht erklärt. Hier kommt's voraus auf den Stand des unglücklichen Landesherren an.

a) Wenn

α) Wenn er ein geistlicher Reichsstand ist, und seiner Regalien privirt wird: so verliert das Stifftische Land nach den bekantten Grundsätzen des Staats- und Lehnrechts an seinen Rechten und Gerechtsamen nichts, mithin die in Frage befangene Zubehöre werden nicht vakante Güter.

β) Wenn er ein weltlicher Reichsstand ist: so kommt's auf die Beschaffenheit der Güter an;

1) Wenns Allodialgüter sind, und es ist ein Successor vorhanden, welcher ein erworbenes Recht hat, daß dieselbe jetzt an ihn fallen, und mit seinem Lande verbunden werden: so ist wider keine Schwierigkeit vorhanden; die befragte Güter können wegen dem angeregten Rechte des Nachfolgers nicht vakant werden. Wie aber wenn dergleichen Successor nicht vorhanden wäre? Gleichwie die allodialen unmittelbare Güter ans Reich fallen: so müßten allerdings die allodialen mittelbare Güter an den Landesherren, in des-

sen Lande sie liegen, fallen. Wird Jemand diesen Satz bezweifeln?

2) Wenns Lehngüter sind, so sinds entweder Activ- oder Passivlehen. An wen im ersten Falle das *dominium directum*, im andern aber das *ius vasalliticum* falle, will ich H. Koch als einem öffentlichen Lehrer des deutschen Territorialstaats- und Lehnrechts nicht sagen. Er und jeder, welcher nur Anfangskennnisse im Lehnrechte hat, kann sich diß selbst beantworten.

B) Wenn die Union nach dem Tod des Landesherrn geschieht: und er ist

a) ein geistlicher Landesherr gewesen: so können um so weniger die Zuhöhere, in einem andern Reichslande gelegen, herrnlos werden, als das Eigenthum darüber nie auf den zeitigen Prälaten eingeschränkt gewesen, mithin auch nie bei einer Sedisvakanz von Seiten des Fiscus des Landesherrn, in dessen Territorio dergleichen Zuhöhere gelegen sind, an eine Einziehung derselben gedacht worden ist, in dem

dem nicht einmal im Fall einer vom Prälas-  
ten begangenen Felonie und darauf erfolgten  
Nacht dieselbe dem Stifte entzogen werden  
können ;

b) wenn der Landesherr ein weltlicher  
Herr gewesen ist: so treten die vorhin unter  
A) Num. 1. und 2. vorgetragene Grundsätze  
auch hier wieder ein, auf die ich mich dem-  
nach beziehe.

Ich habe von der Union überhaupt ge-  
sprochen, ohne die persönliche und reale Ver-  
bindung (unionem personalem, realem &c.)  
von einander zu unterscheiden, weil darauf  
hier nichts ankommt. Auch lassen sich noch  
einige Fälle gedenken, derer ich in der jetzt  
gemachten Ausführung nicht ausdrücklich ge-  
dacht habe; sie lassen sich aber leicht auf diese  
bringen, z. B. wenn ein geistlicher Reichs-  
stand nicht gestorben, dennoch überredet wor-  
den ist, noch bei Lebzeiten seine Prälatur nie-  
derzulegen, und hierauf die Union an vorge-  
nommen wird, denn hier ist's eben so gut in  
Beziehung auf die Union an und vor sich, als  
wenn er gestorben wäre.

Nimmt man jetzt alles dieses zusammen, und verhält's mit dem Falle, worinn der Kurfürst und Erzbischof von Mainz glaubt berechtigt zu seyn, als Diöcesanus, über außer seiner Diöces gelegene Güter zu disponiren: so wird man das Unpassende und Unstatthafte dieser Beispiele mit Händen fühlen. Ich schreite jetzt zum dritten Rothischen Argument.

### Drittes Argument.

Die tausendjährige deutsche Reichs-  
und Kirchenobservanz.

#### §. XVI.

Zeige man, sagt H. R. S. 132. ff. der Vertheidigung 2c. ein einziges durch reichsrichterliches oder reichsgesetzmäßiges Ansehen, authorisirtes Beispiel in der ganzen deutschen Reichs und Kirchengeschichte, wo bei den millionenfältigen Abänderungen und Vereinigungen aller Gattung von geistlichen Einrichtungen ein einziger Reichsstand in Friedenszeiten (Faust und Schwert sind nur Beweise im

im Kriege) diese Gerechtsame den deutschen Bischöffen mit den vorgedachten Wirkungen nur besprach, das Recht der neuen geistlichen Stiftung an ihrem rechtmäßig erworbenen Eigenthume bestritt, oder gar deren Güter und Zugehöre ohne alle gerichtliche Anspruch nach bloßer Willkühr faktisch einzog &c. Auch sind verschiedene Beispiele von H. R. S. 59. ff. angeführt.

§. XVII.

Ich setze voraus, wie ich nach der vorgehenden Ausführung glaube mit allem Rechte thun zu können, daß die fiskalische Gerechtsame des Landesherrn, in dessen Lande Güter und Revenüen aufgehobener Klöster befindlich sind, an und vor sich nach den geschriebenen Gesetzen und der Analogie derselben (Ich meine hier die Reichs-Religionsgesetze noch nicht, indem davon erst unten wieder die Rede seyn wird) bestens gegründet seyn. Es kömmt demnach jetzt darauf an, ob durch eine konträre, und zwar durch eine tausendjährige konträre Reichs- und Kirchenobservanz

D 5

das

das Gegentheil festgesetzt, demnach das landesherrliche ius filii dadurch eingeschränkt, und den Bischöffen in fremder Landesherren Lande auf eine Art eine sogenannte Staatsrechtservitut eingeräumt worden sey.

Ich behaupte, daß diese Observanz mit Nichts bewiesen werden könne.

S. XVIII.

Die Reichs- und Kirchengeschichte zeigt, daß schon die fränkische Könige sich die Oberherrschaft über die Kirchen, Klöster und die dazu gehörige Güter beigelegt haben; sie disponirten daher darüber veräußerten sie, und obgleich mehrmalen die Könige sich dieses Rechts nicht zu bedienen, versprochen haben: so ist dasselbe dennoch so genau nicht gehalten worden, H. Schmidt Geschichte der Deutschen 1. B. S. 345. 586. womit noch v. Buri in der Erläut. des in Teuschland üblichen Lehnrechts S. 533. ff. u. a. m. zu vergleichen. Es ist diß eine so notorische Wahrheit, daß sie Niemand leugnen wird.

Da

Da die fränkische Könige über die Güter der vorhandenen Kirchen und Klöster zu disponiren, sich für berechtigt hielten, um so viel mehr ist dafür zu halten, daß sie befugt zu seyn geglaubt haben, die Güter der erloschenen Kirchen und Klöster ihrem Fisko einzuverleiben; und das um so mehr, da selbst die von den Bischöffen ausgeübte Diöcesandisposition über die geistliche Güter durch die Verwilligung und Genehmigung der Könige unterstützt worden ist. Placuit, sagt Karl d. Gr. in Capit. incert ann. c. 3. beim Baluz T. I. p. 527. ut episcopi rerum ecclesiarum in omnibus iuxta sanctorum canonum sanctiones plenam semper habeant potestatem. Nullus eas dare, vastare vel accipere absque proprii episcopi audeat iussione. . . Quapropter praecipimus, ut si quis ex iure ecclesiastico haecenus nostra largitate aliquid possedit, si illa deinceps habere voluerit, ad proprios episcopos veniat, & ab eis & a praepositis ecclesiarum unde esse videntur, quocunque modo iuste poterit

tuert ea impetrare fatagat, & nihil ex eis aliter ambiat aut concupiscat vel accipiat.

Zu dem hat H. R. kein Beispiel, daß unserm vorliegenden Falle ähnlich ist, angeführt. Wo hat zu den Zeiten der fränkischen Königen ein Bischof ein Kloster aufgehoben? Stunde demselben nicht schon damals die so häufig von den Klöstern erhaltenen Exemptionen im Wege, so etwas mit einem Kloster zu unternehmen? Die Wirkung solcher Exemptionen und die Menge derselben macht es ganz und gar unwahrscheinlich. Mansf. S. Schmid a. a. O. S. 336. ff. Ist kein hiehergehöriges Exempel von H. R. angeführt worden, wo existirt denn die tausendjährige Observanz?

### §. XIX.

Im Mittelalter wurden die geistliche Güter als Sachen, welche ausser dem Commercio sind, angesehen. Man hielt sie für das besondere Eigenthum Gottes und der Heiligen, denen sie von den abergläubigen Christen geschenkt worden seyen. Man lese, wenn  
man

man noch daran zweifelt, die vorhandenen Urkundenfassungen und die darinn befindliche Schenkungsurkunden. Man zweifelte gar nicht, daß man durch Schenkungen an Kirchen und Klöster Verzeihung seiner Sünde und den Himmel erhalten werde. In diesem Wahn stach nicht allein der gemeine Mann, sondern auch die Könige und Fürsten. Heinrich der III. sagt in einer Urkunde vom J. 1043. in Schannat Trad. Fuldenf. n. 604. *si ecclesias Dei regalibus nostris bonis augmentare desideramus, ad aeternae beatitudinis premium nobis profuturum fore non dubitamus. Quapropter. . Comitatum Maelstar in Wetereiba, quem Comes Berchtoldus habere visus est, in proprium donavimus.* Ich würde eine schon längst gethane Arbeit thun, wenn ich die oben gesagte Sätze mit vielen Excerpten aus Urkunden darchun wollte. Dazu kamen die fürchterliche Dammstrahlen, welche in den damaligen finstern Zeiten durch ihren greußlichen Schein Könige und Fürsten zurückbesen machten, und wodurch sich die geistliche Hierarchie bei dem Jhrigen zu erhalten suchte.

Erwäh.

Erwäget man alles dieses zusammen, und betrachtet zugleich, wie sehr andre weltliche Hoheitsrechte in Ansehung der Kirchen, Klöster und der denselbigen zuständigen Gütern dabei litten, unterdrückt wurden und in Vergessenheit kamen: so wird's Niemanden wundern, wenn auch kein König oder Landesherr sich aetraut hätte, sich nicht einmal hätte einfallen lassen, Kirchen und Klostergüter zu seinem Fisko zu ziehen. Allein wäre ihm das durch nicht auch die Befugniß genommen, heut zu Tage dieses Recht in Gang zu bringen, da man wohl weiß, daß das, was Gott und den Heiligen ehedem geschenkt wurde, von größtentheils der Kirche und dem Staate unnützen Mönchen verzehrt, von manchen Geistlichen, deren Gott ihr Bauch ist, zur Schwelgerei, Ueppigkeit u. d. gl. verwendet werde, da man ganz andre Mittel zur Rechtsfertigung und Seeligkeit, als die Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster, kenne, da die päpstliche Bannstrahlen besonders an dem Alpenschnee sich schon seit langer Zeit abkühlen, daß sie dißseits derselben nicht mehr gefürchtet

wers

werden, da auch die Bischöffe, wenn sie das Schwert nicht hätten, an ihrem Bischofsstabe, wenn sie ihre Gewalt weiter, als ihnen gebührt, ausdehnen wollen, ein schwaches Rohr haben. Die Regenten fangen heut zu Tage überhaupt an, Urrechte des Staates, welche sie in den ehemaligen trüben Zeiten verlohren hatten, wieder hervorzubringen; warum soll einem deutschen Regenten verwehrt seyn, die Urrechte seines Landes, welche im Schutt lagen, empor zu bringen und aufrecht zu erhalten? doch, sagt H. R. es ist Observanz da. Diese hat die Kraft geschriebener Gesetze. Dadurch haben die Bischöffe ihr Recht, über die Kirchengüter auch im vorliegenden Falle zu disponiren, erhalten. Ich will voraus die Natur dieser Observanz, vorausgesetzt, sie wäre im Mittelalter vorhanden gewesen, untersuchen. Bekannt ist, daß die Observanz sowohl ein stillschweigender Vertrag, als auch ein eigentlich sogenanntes Gewohnheitsrecht seyn könne. Man s. davon M. Beyträge zum St. u. R. R. 1. Th. S. 70. f. Ist die von H. R. behauptete Observanz

servanz des Mittelalters dieses oder jener? Ein eigentliches Gewohnheitsrecht kann's nicht seyn, da schon vor dem Aufkommen der Landeshoheit, zur Zeit wo der deutsche König der alleinige Regent gewesen ist, dieselbe da gewesen seyn soll. Es ist demnach ein stillschweigender Vertrag zwischen den deutschen Landesherren und den Bischöffen im Mittelalter, vermöge dessen den Bischöffen die Befugnis eingeräumt worden ist, Klöster aufzuheben, und über die in fremden Herrn Landen gelegene Güter und Revenüen derselben in solchem Falle vermöge des Diöcesanrechts zu disponiren. Allein

1) wo sind die hieher passende Fakta in der Geschichte des Mittelalters aufgezeichnet? H. A. sagt zwar in der Vertheidigung S. 66. in der Note: „lese man nur z. B. Hundii Metropolin Salisburg. Kranzii Metropolin sacram“ u. s. w. Allein hat H. A. diese Werke gelesen? hat er einen oder mehrere ähnliche Fälle darinn angetroffen? warum macht er ihn oder sie nicht namentlich bekannt? warum allegirt er das Werk, die  
Seite

Seite desselben nicht, worum ein oder der andere Fall, welcher mit unserm vorliegenden Falle einerlei ist, aufgezeichnet ist? So in solche Werke anzuführen, wo's auf einzelne bestimmte und mit erforderlichen Umständen versehenen Fakta ankommt, wird bei Niemand für einen vollgültigen Beweis gelten. Es ist wahr, es sind mehrmalen Veränderungen mit geistlichen Gütern vorgenommen worden. Meistens waren's aber solche Fälle, da Güter von einer geistlichen Stiftung auf eine andere von jener selbst mit Einwilligung und Konfirmation des Bischofs übertragen worden sind. H. R. hat zum wenigsten keinen mit unserem gleichen Fall aus dem Mittelalter angeführt; und wenn auch ein solcher existirt hätte, die Urkunde ächt wäre, so glaube ich, daß dennoch dadurch noch nicht bewiesen sey, daß die damalige Observanz noch bis jetzt den deutschen Landesherrn die Hände binde, Güter von aufgehobenen Klöstern in ihrem Lande sich zuzueignen. Oben habe ich die Ursachen angeführt, warum denn im Mittelalter dergleichen Befugnis den Bis-

E

schöffen

schöffen über die in fremder Herrn Landen gelegenen Kirchengüter in solchem Falle wäre überlassen worden. Ein Vertrag aber, und somit auch ein stillschweigender Vertrag hat schon nach dem Naturrechte keine Gültigkeit und verbindliche Kraft, wenn ein Theil durch Vorspiegelungen, durch ungegründete Vorstellungen dazu verleitet worden, wenn er denselben unter gewissen Voraussetzungen die er für wahr angenommen hat, und die er für wahr anzunehmen vom andern Theil überredet worden ist, eingegangen, und die Voraussetzungen falsch gewesen sind. Wie viele Gerechtfame sind den Bischöffen im Mittelalter aus ungegründeten und falschen Voraussetzungen überlassen worden, die man in neuern Zeiten, eines Bessern belehrt, aus eben dieser Ursache entzieht? Es werden H. R. selbst Beispiele einfallen, die ich ihm demnach nicht anzuführen vonnöthen habe. Nimmt man dieses alles zusammen: so frage man H. R. wo denn die tausendjährige Observanz sey, mit welcher er blos unverständigen Leuten hat aufbündeln wollen.

## §. XX.

Doch ich thue vielleicht Hrn. Koch zu viel! Es führt wirklich in der Vertheidigung S. 61. ff. viele Beispiele an, davon einige auch in ältere Zeiten reichen, die zeigen, daß nicht allein die Bischöffe, sondern sogar auch Landesherrn unternommen haben, Güter von einer geistlichen Stiftung auf eine andere zu übertragen, ohne daß die Landesherrn, in deren Lande sie gelegen, das ius fisci daran ausgeübt haben. Gut! ohne daß sie's daran ausgeübt haben. Allein sind blos schon die Fakta hinreichend, eine Observanz zu begründen? Gehört nicht zu den Anfangsgründen von derselben, daß die Fakta gehörig qualificirt seyn müssen, daß opinio necessitatis u. d. gl. dabei seyn müsse? Nicht blos die Fakta hätte H. R. anführen, sondern auch das Daseyn der zur Observanz erforderlichen Eigenschaften hätte er darthun sollen, wenn dieselbe ein unumstößlicher Grund der darauf gebauten Observanz sollten abgeben. Zudem ist die Observanz, wie schon bemerkt worden, entweder ein eigentliches Gewohnheits-

recht. Diß hat H. R. wie oben gezeigt worden ist, noch nicht bewiesen, oder ein stillschweigender Vertrag. Von diesem gilt die notorische und ungezweifelte Regel: pactum (so auch pactum tacitum oder observantia in specie) aliis nec nocet, nec prodest, nec de casu ad casum extendendum est. Mithin legt diese dem Haus Hessen keine Verbindlichkeit auf, dem Erzbischofen von Mainz jetzt die nemliche Befugnis zu gestatten, die ihm in andern Fällen von andern Ständen, da, wo Hessen nicht interessirt war, eingeräumt worden ist.

## §. XXI.

Uebrigens fehlt's nicht auch an Beispielen, daß der landesherrliche Fiskus sein Hoheitsrecht an aufgehobenen Klostersgütern ausgeübt hat. Wagenfeil erzählt in seiner Commentatione de sacri Romani Imperii libera civitate Noribergensi pag. 91., daß Pappst Clemens IX. in der Bulle vom 6. Decemb. 1668 die congregationes canonicorum sancti Georgii in Alga Venetiarum, ac Fratrum Iesuatorum sancti Hieronymi, et  
Fra-

Fratrum eiusdem sancti Hieronymi de  
 Faesulis sub regula sancti Augustini (so  
 werden sie in der Bulle beschrieben) aufgehoben  
 habe. Hierauf sagt Wagenseil pag 92.:  
 Sciendum insuper, ministros hispanicos  
 suppressorum ordinum, per ducatum Me-  
 diolanensem, praedia ac bona quaevis, fis-  
 co Regio vindicatum ivisse, frustra re-  
 clamantibus ringentibusque camerae Apo-  
 stolicae ministris. Wagenseil schrieb diß  
 im J. 1697. wo seine Commentatio zu Alts-  
 dorf herausgekommen ist. Er schrieb's um  
 die protestantische Stände wider den Vor-  
 wurf der Katholiken wegen den aufgehob-  
 enen und eingezogenen Klöster. zu ver-  
 theidigen; um so weniger läßt sich diese da-  
 mals noch ganz notorische Begebenheit bez-  
 zweifeln. Man siehe auch Jo. Ge. Reinz-  
 hard in s. Meditationibus de iure prin-  
 cipum Germaniae, cum primis Saxoniae,  
 circa sacra ante tempora Reformationis  
 exercito cap. IV. §. XVI. pag. 269. Es  
 fehlt mir die Gelegenheit und Zeit zu weiterem  
 Nachsuchen. Gewiß sind mehrere dergleichen

Beispiele vorhanden, da die Regenten entweder die Güter der von der geistlichen Gewalt aufgehobenen Klöster zu ihrem Fisko gezogen, oder doch selbst Klöster aufgehoben, die Güter derselben in ihrem Lande konfiscirt, und auch dadurch einen deutlichen Beweis des von ihnen anerkannten und behaupteten weltlichen Hoheitsrechte Kirchen und Klostersgüter einzuziehen, an Tag gelegt haben. Um so viel mehr wird daraus ersichtlich, daß H. R. einem großen Theil des Publikums nur Etwas aufbinden will, wenn er von einer tausendjährigen Observanz so in Tage hinein schwätzt, in einem Wortgepränge davon schwätzt, und meint, man würde ihm dieses so gerade weg auf sein Wort glauben.

Bisher habe ich nicht allein die Sache der evangelischen Reichsstände, sondern die Sache aller deutscher Landesherr, ja sogar zum Theil die Sache der Bischöffe vertheidiget, in derer Landen und Diöcesen auswärtig gelegene Klöster, Güter liegen haben. Es war die Rede, nach dem von H. R. vorgezeichneten

ten Plan noch nicht von den Reichsreligions-  
gesetzen. Hierauf kommt er erst im vierten  
Argumente.

### Viertes Argument.

Die Kurmainzische Forderung ist auch  
durch den Buchstaben und Sinn  
einer Menge von geschriebenen  
Reichsgrundgesetzen auffer allen  
Zweifel gesetzt.

#### §. XXII.

Der Sinn aller und jeder (hieber gehörigen) Reichsgrundgesetzlichen Verordnungen, sagt H. R. in der Vertheidigung S. 136. ff. beruht auf dem Satze: damit den Ständen beider Religion ihre Rechte, an ihren geistlichen Stiftungen und deren Zugehören unbeeinträchtigt bleiben: so sollen den geistlichen Stiftungen und deren Besitzern, welcher Religion sie seyen — ihre Renth, Zins, Einkommen und Güter und insonderheit jene, die in fremden Reichslanden gelegen sind, an das Ort, wo die geistliche Stiftung gelegen ist, unverweigert verabsolgt, und von dem

E 4

fremd

fremden Reichsstände des Ortes, wo die Zugehören gelegen sind, getreulich dazu verholzen werden... So verordnet A. der Speierische Religionsvertrag v. J. 1544. §. 84. B. der Passauer Religionsvergleich v. J. 1552. §. 9. C. der Augspurgische Religionsfriede v. J. 1555. §. 16. (19) und 21. D. die Reichsabschiede v. J. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1613. worinnen der ganze Religionsfriede ausdrücklich bestätiget ward. E. der westphälische Friede v. J. 1648. Art. V. §. 45. F. Alle kaiserliche Wahlkapitulationen besonders von Ferdinand den 1. bis auf die neueste Josephs des Zweiten.

H. N. will I. aus diesen Reichsgesetzen vorerst beweisen, daß in denselben die Kirchengüter und Revenüen zwischen den Ständen beiderlei Religion dergestalt ausgeglichen und vertheilt worden sey, daß den Katholischen das katholisch gebliebene geistliche Eigenthum, und das ihnen davon zustehende Reformatiönsrecht ganz ungeändert geblieben, und nur in Ansehung des protestantisch gewordenen geistlichen

geistlichen Vermögen eingeschränkt und suspendirt worden sey (Vertheidigung) S. 32.)

Nach dieser Behauptung wäre demnach den den Katholischen zugefallenen Gütern ein katholischer unauslöschlicher Charakter dergestalt eingedrückt worden, daß dergleichen Güter nie an evangelische Reichsstände, aus gar keinem Titel und in gar keinem Falle an dieselben kommen könnten, und umgewendet. Der Grund davon soll die eben angeregte Theilung unter die Stände beiderlei Religion seyn, welche in den allegirten Reichsgesetzen vorgenommen worden sey. Auf diesen Grund bauet H. Koch den von ihm behaupteten ständischen Besitz an dem Kircheneigenthum.

§. XXIII.

Ich will die Reichsgesetze in der Ordnung wie sie H. K. oben und auch in der Vertheidigung S. 42. ff. ihrem Inhalte nach angeführt hat, durchgehen, und es wird sich ganz deutlich und ungesweifelt an Tag legen, daß die von H. K. behauptete vollkommne gänzliche und ewige Ausgleichung des

E 5

deut:

deutschen Kircheneigenthums ueter die Stände  
beiderlei Religion, darinn keinen Grund habe,  
denenselben widerspreche, und daher auch der  
asserirte ständische Besitz ein leerer Traum sey.

Der Reichsabschied zu Speier v. J. 1544.  
§. 84. verordnet:

„ Damit der Kirchengüter halber ferne  
„ rer Misverstand zwischen den Ständen  
„ verhütet werde, so sollen die geistliche  
„ Stift, Klöster und Häuser ungeach-  
„ tet, welches Theiles Religion die seien  
„ ihre Rent, Zins, Einkommen und Gü-  
„ ter, so in eines andern Fürstenthum,  
„ oder Oberkeit gelegen nicht entsetzt, also  
„ und dergestalt, daß hinführo einem je-  
„ den Stift Prälatur, Kapitel, Haus  
„ und Kirchen ihre Renth, Kirchen  
„ und Güter an das Ort, da dasselbige  
„ Stift, Kloster, Prälatur oder Haus  
„ gelegen, unverweigerlich folgen, und  
„ von dem andern Stand und Ober-  
„ keit (ohnangesehen, was Religion solch  
„ Stift, Kloster, Prälatur, Kapi-  
tel

„ tel , Gotteshaus oder Kirch wären )  
 „ getreulich dazu verfolgen werden.

„ Doch daß gleichwohl einem jeden  
 „ Stande unter dem die Gilt Zins oder  
 „ Güter gelegen sind, die einem andern  
 „ Kloster, Stift, Prälatur, Spital,  
 „ Haus oder Kirchen in ein anders  
 „ Land folgen sollen, an denselben Gü-  
 „ tern seine weltliche Oberkeit, so  
 „ sie vor Anfang dieses Streitens in  
 „ der Religion gehabt, und im  
 „ Brauch gewesen vorbehalten, und  
 „ dadurch denselben nichts benommen seye.“

Diese Verordnung soll, wie H. N. sagt,  
 der erste Vertrags und Reichsgesetzmäßige  
 Grundstein, zu der im J. 1648. erfolgten  
 endlichen Reichstheilung des deutschen Kir-  
 chenvermögens zwischen den Ständen beider  
 Religion seyn? Ist dis nicht vielmehr wider  
 den klaren Buchstaben dieses Gesetzes?

denn 1) wird von den Ständen blos ge-  
 sagt, daß die Verordnung dahin abzwecke, daß  
 Misverständ zwischen denselben verhütet wer-  
 de

de, daß der Stand, in dessen Lande die einem Stifte zc. gehörigen Renten, Zinsen zc. gelegen, dem Stifte dazu behülflich seyn sollen, daß einem jeden Stande daran seine Obrigkeit bleiben solle;

2) werden die Renten, Zinsen zc. selbst dem Stifte der Prälarur u. s. w. zugeeignet, nicht dem katholischen oder evangelischen Stande, in dessen Lande das Stift u. s. w. sich befindet;

3) wird ausdrücklich verordnet, daß jedem Stande seine weltliche Obrigkeit, so er vor Anfang des Streits in der Religion, daran gehabt, bleiben und vorbehalten seyn solle. Gehört darunter nicht auch das weltliche Obrigkeitsrecht, die Güter erloschener Universitäten und Korporum an sich zu ziehen? Gewiß ist es darunter begriffen, wenn die Stände schon vor der Reformation das *ius fieri* gehabt, und sich desselben bedient haben; und das wird hoffentlich Niemand leugnen.

Ein heretischer Grundstein, auf welchem freilich kein festes Gebäude ruhen kann!

Uebriß

Uebrigens kann's seyn, daß so wie die evangelische, also auch die katholische Stände in dem Territorio eines evangelischen Landes herrn Renthen, Zinsen u. d. gl. damals besessen haben, und mithin auch in der gedachten Verordnung des R. A. begriffen seyen. Allein alsdenn sind die Stände nur in Ansehung der ihnen zugehörigen Renthen, Zinsen u. d. gl. darinn begriffen, aber ein solche Theilung und Ausgleichung zwischen den Ständen beider Religion, wie H. R. behauptet, läßt sich daraus nicht folgern.

Die Stelle des Passauschen Vertrags §. 9. lautet folgendergestalt:

„ Es sollen der jezigen Kriegsübung Kurs  
 „ fürst von Sachsen, und seine Mitvers  
 „ wandte, und alle andere Stände  
 „ der augsburgischen Confessionsvers  
 „ wandte, die andern heiligen Reichs  
 „ stände, so der alten Religion anhäng  
 „ ig geistlich und weltlich gleicher  
 „ gestalt, ihrer Religion, Kirchenges  
 „ bräuch, Ordnung und Ceremonien, auch  
 „ ihrer Haab und Gütern, liegend und  
 „ fahrend,

// fahrend, Land und Leuten, Renthen,  
 // Zinsen, Giltten und Gerechtigkeithalben  
 // unbeschwert, und derselben friedlich und  
 // ruhiglich gebrauchen und genieffen auch  
 // mit der That oder sonst im Ungutem  
 // gegen dieselbe nichts fürnehmen, sondern  
 // in alle Weg nach Laut und Anweisung  
 // unser und des heiligen Reichs Rech-  
 // ten, Ordnungen und Abschiede  
 // und aufgerichteten Landfrieden, jeder  
 // sich gegen den andern an gebührenden  
 // ordentlichen Rechten, alles bey Ver-  
 // meidung der Pön in jüngst erneuers-  
 // tem Landfrieden begriffen, begnügen  
 // lassen".

Wo ist aber hier die völlige und vollkom-  
 ne Ausgleichung zwischen den Ständen beider  
 Religion befindlich: Es wird

1) Zwar verordnet, daß jeder Stand  
 dem andern das Seinige lassen soll; hieraus  
 folgt aber die gedachte Ausgleichung noch nicht.

2) Es geschieht zwar ferner darinn der  
 Stifte, Kapiteln u. s. w. keine Erwähnung,  
 gleich

gleichwie im R. A. zu Speier v. J. 1544. S. 84. Allein sie werden auch nicht ausgeschlossen; vielmehr bezieht sich

3) Der Passausche Vertrag a. a. O. in den Worten: „sondern sich in alle Weg  
 „nach Laut und Anweisung unser und des heil  
 „ligen Reichs Rechten Ordnungen und Abs  
 „chiede . . . an gebührenden ordentlichen Rechs  
 „ten . . . begnügen lassen“, darauf. Ja unter dies  
 sen Reichsrechten, Ordnungen u. wird nicht  
 allein der vorhin gedachte Speiersche Reichsabs  
 chied und andre hier anpassende Reichsgesetze,  
 sondern unstreitig auch das römische Recht ver  
 standen. Zu den, den Ständen über die in  
 ihren Landen gelegene, mithin gebührenden  
 ordentlichen Rechten, wie sich der Passauische  
 Vertrag ausdrückt, gehört auch das Recht  
 vakante Güter zu confisciren, gleichwie aus  
 dem Inhalte des angeführten Speierschen  
 Reichsabschieds eben gezeigt worden, und aus  
 dem römischen, des heiligen Reichs Rechte,  
 Niemanden unbekannt ist. Selbst der in der  
 Vertheidigung S. 46. in der Note ange  
 führte Adami drückt, wie H. A. selbst a. a.  
 O. sagt

D. sagt, die Verordnung des Passauschen  
Vertrags kurz so aus: *confessionistæ in po-  
sterum itatibus Imperii catholicis eorumve  
subditis nullam inferant molestiam, sed bo-  
nis ac iuribus suis (d. i. statuum Imperii ca-  
tholicorum eorumve subditorum) pacifice  
frui sinant.*

Jetzt zur Verordnung des Religionsfrie-  
dens v. 1555. S. 16, 19. und 21. Dieselbe  
ist folgende:

„Dagegen sollen die Stände, so der  
„Augsburgischen Confession verwandt, die  
„Röm. Kais. Maj. uns, und Kurfürsten,  
„Fürsten und andere des heil. Reichs  
„Stände der alten Religion anhängig,  
„geistlich und weltlich, samt und ihren  
„Kapiteln und andern geistlichen Stän-  
„des, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre  
„Residenzen verrückt oder gewendet hätten,  
„gleichergestalt bei ihrer Religion und Cere-  
„monien auch ihrem Haab, Gütern, liegend  
„und fahrend, Länden, Leuten, Herrschaf-  
„ten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Ges-  
„rechts

„rechtfertigen, Abenten, Zinsen, Zehenden  
 „unbeschwert bleiben, und sie derselbig fried-  
 „lich und ruhiglich gebrauchen, genießen,  
 „unverweigerlich folgen lassen, und getreu-  
 „lich dazu verholffen sein, auch mit der  
 „That und sonst in Ungutem gegen die-  
 „selben nichts fürnehmen, sondern in allem  
 „Weg nach Laut und Anweisung des heil.  
 „Reichs, Rechten, Ordnungen, und  
 „aufgerichteten Landfrieden jeder sich ge-  
 „gen den andern an gebührenden Rechten  
 „sich begnügen lassen, alles bey Fürstlichen  
 „Ehren und wahren Worten und Vermeis-  
 „dung der Pön in dem aufgerichteten Land-  
 „frieden begriffen.“

„Dieweil aber etliche Stände und der-  
 „selben Vorfahren, etliche Stifter Klö-  
 „ster und andere geistliche Güter einge-  
 „zogen und dieselbe zu Kirchen Schulen und  
 „andern milden Sachen angewendrt: so sol-  
 „len auch solche eingezogene Güter, welche  
 „dem Reiche ohne Mittel unterworfen und  
 „Reichsstände sind, nicht zugehörig, und der-  
 „ren Possession die Geistlichen zur Zeit des  
 S Passaus

„Passauischen Vertrags, oder seither nicht  
 „gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen,  
 „und eingezogen sein, und bei der Verorda-  
 „nung, wie es ein jeder Stand mit obbes-  
 „ührten eingezogenen, und allbereits ver-  
 „wendten Gütern gemacht, gelassen wer-  
 „den, und dieselbigen Stände weder in  
 „noch aufferhalb Rechts zu Erhaltung ei-  
 „nes beständigen Friedens nicht besprochen  
 „noch angefochten werden. Derhalben be-  
 „fehlen und gebiethen wir hiemit und in Krafft  
 „dieses Abschiedes der Kais. Maj. Kammer-  
 „richtern und Beisitzern, daß sie dieser ein-  
 „gezogenen und verwendeten Güter hal-  
 „ben keine Citation, Mandat noch Proceß  
 „erkennen und decerniren sollen.“

„Als auch den Ständen der alten Re-  
 „ligion verwand alle ihre zuständige Rentz,  
 „Zins, Gilt, Zehenden, wie oblaut folgen,  
 „doch soll einem jeden Stand, unter dem  
 „die Rentz, Gilt Zehend oder Güter gelegen,  
 „an denselbigen Gütern sein weltlich Obrig-  
 „keit, Rechte und Gerechtigkeit, so er vor  
 „Anfang dieses Streites in der Religion dar-  
 „an

„an gehabt, und im Brauch gewesen, vor  
 „behalten, und dadurch denselbigen nichts  
 „benommen seyn.“

In dem §. 16. und 21. ist der Passausche Vertrag und Speiersche gedachte Reichsabschied wiederholt worden, mithin können

1) dabei auch die schon vorhin von mir dabei gegebenen Antworten hier wiederholt werden. Nebst dem kömmt noch dazu

2) daß im §. 16. nicht blos der Stände der alten Religion anhängig, sondern auch ihrer Capiteln und andern geistlichen Standes Erwähnung geschieht, welchen von den evangelischen Ständen die Abenten ic. sollen verabfolgt werden. Und

3) steht im §. 20. des N. F. ausdrücklich:  
 „damit auch obberührter beyderseits Religions-  
 „verwandte, so viel mehr in beständigem  
 „Frieden, und guter Sicherheit, gegen und  
 „bey einander sitzen und bleiben mögen, so  
 „soll die geistliche Jurisdiction (doch den geist-  
 „lichen Churfürsten, Fürsten und Ständen,

„Collegien, Klöstern und Ordensleuten,  
 „an ihren Renthen, Gült, Zins und Zeh-  
 „enden, weltlichen Lehnschaften, auch an-  
 „dern Rechten und Gerechtigkeiten, wie  
 „obsteht, unvergriffen) . . . nicht exercirt . .  
 „werden.“ Endlich steht auch im §. 19.  
 des R. F. nicht katholische Stände, son-  
 dern: „deren Possession die Geistlichen zur  
 „zur Zeit des Passauischen Vertrags oder  
 „seither nicht gehabt,“ zum offenbaren Be-  
 weis, daß man nicht blos die geistliche katho-  
 lische Stände, sondern die geistliche Stände,  
 oder auch andere geistlichen Standes gemei-  
 net habe, wie diß auch in §. 16. ausdrücklich  
 gesagt wird.

Der §. 19. spricht blos von den evan-  
 gelischen Ständen. Diß ergibt der deut-  
 sche Buchstabe und der ganze Zusammenhang  
 desselben. Hier können nur Stände gemeint  
 seyn, weil von denjenigen die Rede ist, welche  
 etliche Stifter, Klöster und andere geistliche  
 Güter eingezogen und dieselbe zu Kirchen,  
 Schulen und andern milden Sachen ange-  
 wendet haben.

Dem

Den Prager Frieden (S. die Vertheidigung S. 55. ff.) übergehe ich um so viel lieber, als auch nicht einmal mit einem Worte die zwischen den Ständen beider Religion vorgenommen seyn sollende Theilung darinn gegründet ist. Es heißt vielmehr darinn: „den Katholischen soll weiter nichts „an ihren Erzstift, Klöstern und andern „geistlichen Gütern, die sie noch am 12ten „Novembris stylo novo anno 1627. in: „gehabt . . . denenselben zugegen im wenigsten „entzogen . . . werden.

§. XXIV.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch einen Satz in der Vertheidigung S. 148. dem Leser vor Augen legen. „Unternehme,“ sagt S. R. daselbst, „der katholische Reichsstand mit seiner in seinem Lande gelegenen „geistlichen Stiftung was immer für eine „Reichs- und kirchengesetzmäßige Handlung „vor — sie ist außer der Sphäre einer „protestantischen Besprechung — Nur darf „der katholische Reichsstand mit den in „fremden Reichständen gelegenen geistlichen

// Stiftung keine solche Veränderung vor  
 // nehmen, wodurch die weltlichen Rechte,  
 // welche der fremde Reichsstand vor einer  
 // solchen Handlung daran gehabt, beeins-  
 // trächtigt werden: läßt aber der katholische  
 // Reichsstand die Zugehöre in dem fremden  
 // Reichslande in dem Verhältnisse der  
 // weltlichen Rechte, worinn sie vorhin  
 // stunden, denn hat der fremde protestantis-  
 // sche Reichsstand nicht den geringsten  
 // Schein von einem rechtlichen Widerfor-  
 // che. So ist einmal das Gesetz — der  
 // Vertrag — der Friede“. So lautet er?  
 bespricht von den weltlichen Rechten, welche  
 der fremde Reichsstand vor einer solchen  
 Handlung d. i. die der katholische Reichsstand  
 mit seiner in seinem Lande gelegenen geistlichen  
 Stiftung unternimmt, gehabt hat? Ich weis  
 gar nicht was ich zu diesem Gedichte sagen soll.  
 // Doch“, so spricht der obgedachte Speirsche  
 R. A., so spricht der Religionsfriede, // doch  
 // daß gleichwohl einem jeden Stande, un-  
 // ter dem die Gilt, Zins oder Güter gelegen  
 // sind, die einem andern Kloster, Stift . .

in

„ in ein anders Land folgen sollen, an dens  
 „ selben Gütern seine weltliche Oberkeit, so  
 „ sie vor Anfang dieses Streites in der  
 „ Religion gehabt, und im Brauch ge-  
 „ wesen (nicht vor der vom katholischen  
 „ Stande mit der in seinem Lande gelegenen  
 „ geistlichen Stiftung vorgenommenen Hand-  
 „ lung) vorbehalten, und dadurch denselben  
 „ nichts benommen seye.“ Ich kann mir  
 gar nicht vorstellen, wie H. R. zu solcher  
 Verdrehung der deutlichsten Befehle gekom-  
 men ist. Ich vermuthete, daß er das in dieser  
 Stelle mit andern obrigkeitlichen Rechten un-  
 ter dem allgemeinen Ausdruck weltlicher  
 Oberkeit, Rechte und Gerechtigkeit  
 begriffene ius filci gefühlt, und daher sich  
 selbst gegen den klaren Buchstaben eine andere  
 Vorstellung vom Befehl gemacht habe. Geht  
 das aber an?

§. XXV.

Ich gehe jetzt in den Beweisen, welche  
 H. R. für seinen ständischen Besitz anführt,  
 weiter. Hieher gehören noch die in dieser  
 Streitsache bekannte Stellen des B. F.

§ 4

Ich

Ich bemerke vorerst, daß die Anfangs-  
 stelle des Art. V. cum autem praesenti bel-  
 lo magnam partem, gravamina, quae  
 inter utriusque religionis Electores, Prin-  
 cipes & status Imperii vertebantur, cau-  
 sam & occasionem dederint, de iis, prout  
 sequitur, conventum & transactum est,  
 das sage ich, diese Stelle im Eingang des  
 Art. V. gar nichts für seinen ständlichen  
 Besitz bewiese. Denn es ist so richtig, daß die  
 Beschwerde zwischen den Ständen beider Res-  
 ligion den Krieg grosentheils veranlaßt haben,  
 gleichwie auch nicht geleugnet werden kann, daß  
 die Stände einer Religion auch sich der Bes-  
 schwerde, welche ihre Religionsgenossen, ge-  
 gen die Stände der andern Religion oder derer  
 Religionsgenossen hatten, als die Ihrige an-  
 gesehen, sich derselben angenommen, ihre  
 Religionsgenossen vertreten, für dieselbe ge-  
 handelt und pacificirt haben. Es läßt sich  
 demnach behaupten, daß das Kircheneigenthum  
 unter den Ständen beider Religion, nicht  
 aber unter die Stände beider Religion schlech-  
 terdings und gänzlich vertheilt worden sey.  
 In diesem Sinne läßt sich noch sagen, daß  
 zwei

zwei theilende Partheien gewesen seyen, nemlich die evangelische Stände auf einer, und die katholische Stände auf der andern Seite. In diesem Sinne läßt sich sagen: einen Theil des deutschen Kircheneigenthums haben die evangelische, den andern die katholische Stände erhalten; keinesweges aber in dem von H. R. angenommenen, mit Nichts bewiesenen, und noch überdies den Reichsgesetzen, wie bisher ganz deutlich gezeigt worden ist, schnurstraks widersprechenden Sinne.

§. XXVI.

Allein der §. 26. Art. V. des W. F. muß doch von Catholicis statibus verstanden werden, somit sind die Mainzische Berechtigte bestens gegründet! Der §. sagt:

Omnia quoque monasteria, fundationes & fodalitia mediata, quæ die prima Januarii 1624. *Catholici* realiter possederunt, possideant & ipsi similitur, ut in Augustanæ Confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint: non tamen in alios religionum

§ §

forum

forum ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia religionis exorta, usitato ordine, non vos religiosos substituere.

Daß unter dem Ausdruck: Catholici, die katholische Stände zu verstehen seyen, sagt H. R. in der Vertheidigung S. 183. ff. beweist

- a) Der erste Tag des Janners v. J. 1624. „quæ die prima Ianuarii 1624. pos-  
„federunt“; denn es ist eine jedem An-  
fänger bekannte Sache, daß bei Un-  
mittelbaren der Entscheidungstag, und  
bei Mittelbaren das Entscheidungs-  
jahr das gemeine Entscheidungsziel sey.“
- b) Beweist es der ganze Zusammenhang  
aller vorhergehenden reichsgesetzli-  
chen Verordnungen woraus diese er-  
wachsen ist . .

Dies

- c) Dieß beweist der Kontrast des 25ten und 26ten §. „Augustanæ confessionis status, catholici;“
- d) Der §. 31. Art. V. P. W. wo den mittelbaren Personen das ganze Entscheidungsjahr eingeräumt wird; welches mehr ausgedehnte Rechte durch eine willkürliche Auslegung eines Privatmannes denselben nicht eingeschränkt werden kann; dieß beweist
- e) dieß von den höchsten und hohen Compaciscen eingehaltene Ordnung, vermögenderen dieselben erstens die Rechte der unmittelbarer Ständen an dem unmittelbaren und mittelbaren Kircheneigenthume; und dann die Rechte der mittelbaren Personen ausgeglichen haben. Dieß bekräft
- f) die Meinung des ganzen protestantischen Reichstheils des sogenannten *Corporis Evangelicorum*, welches in dem so allgemein bekannten Buche, *Ungrund des Simulanei* das befragte Wort *catholici*

tholici ausdrücklich von den catholischen Ständen verstand. Man lese Schauroth Collect. Conclulorum Corp. Evangel. T. III. p. 199. (das selbst steht: „von denen“ (geistlichen Gütern) „aber so die catholische Stände in Besitz gehabt, redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque monasteria, fundationes et fodalitia mediata &c.)“; dieses bestärket noch endlich

g) die auf Gründe gebaute Meinung der angesehensten protestantischen und catholischen Ausleger des Westphälischen Friedens.

#### §. XXVII.

Ich muß Hrn. Koch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er hier Gründe angeführt habe, welche beim ersten Anblicke, dem Schein nach, vieles für sich haben. Allein sieht man der Sache auf den Grund, und läßt man sich durch Scheingründe nicht irren leiten, so wird man sehen, wie von kurzer Dauer

Dauer, wie schwach und falsch der Schein sey, welchen die angeführte Rothische Gründe von sich verbreiten.

Ich will mich bei den allgemeinen Gründen, daß dieser §. 26. nicht blos von catholicis statibus, sondern von catholicis theils mediatis theils immediatis, je nachdem jene oder diese im Entscheidungstage im wirklichen Besiz mittelbarer Klöster, Foundationen u. im Gebiete eines evangelischen Landesherrn gelegen, gewesen sind, zu verstehen seye, so lange nicht aufhalten. Diese allein sind denoch hinreichend die H. Rothischen eben angeführte Gründe, ihres Scheins ungeachtet, zum wenigsten höchst zweifelhaft zu machen. Diß beweist,

A) der Text des angeführten §. 26. selbst: „ non tamen in alios *Religiosorum* ordinis, quam quorum regulis primitus, dicata sunt commutentur“ die catholici, derer vorhin im Paragraph Erwähnung geschehen, die das Kloster im Besiz haben, und mithin es am Entscheidungstage im Besiz gehabt

habt haben, sind die Religiosen. Hiemit  
kömmt auch

B) das Versprechen der evangelischen  
Ständen in H. v. Meiern Act P. W. T. III.  
P. 569. überein: „ Jedoch solcher Gestalt,  
dass jetzt besagte Scister, Klöster und  
geistliche Güter den Ordensleuten verblei-  
ben, welchen zu Gute sie gestiftet und fundi-  
ret seyn, und nicht etwa den Jesuiten und  
andern eingeräumt werden“. Dis bestärkt  
noch mehr

C) der Text im nemlichen §.: „ In qui-  
buscunque vero foundationibus, ecclesiis  
collegiatis, monasteriis, hospitalibus eius-  
modi mediatis, *catbolici et Augustanae con-  
fessionis addicti* promiscue vixerunt, vivunt  
etiam posthac promiscue numero prorsus  
eodem, qui *die prima ianuarii* anno mille-  
simo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem  
reperitus fuerit.“ Es wird hoffentlich nicht  
geleugnet werden können, dass hier nicht allein  
augustanae confessionis addicti *mediati*,  
sondern

sondern auch *catholici mediati* zu verstehen seyen, indem vom Falle die Rede ist, da jene mit diesen in der nemlichen mittelbaren geistlichen Foundation im Entscheidungsziele beisammen gewohnt haben. So gut aber hier durch *catholici*, *catholici mediati* verstanden werden: so gut können auch im Eingange *catholici mediati* verstanden werden: indem der letztere Text dem ersten blos darinn entgegen gesetzt ist, daß im ersten der Fall, worinn allein Katholische, im andern aber der Fall, worinn Katholische und Evangelische die mittelbare geistliche Stiftung im Entscheidungsziele besessen haben, begriffen wird. Dazzu kömmt noch

D) Der Text des nemlichen Paragraphi:  
 „Conferant etiam Archiepiscopi, & quibus aliis id iuris competit, beneficia meritum extraordinariorum.“ Man sieht hiezu aus, und es wird im Texte ganz deutlich vorausgesetzt, daß die katholische Erzbischöffe und andere die geistliche Güter und Beneficien nicht selbst besitzen, sondern von andern besessen werden, mithin auch von diesen im Entschei-

scheis

scheidungsziele besessen worden sind. Ferner gehört noch

E) Der Text in eben demselben §. hieher, welcher den evangelischen Ständen gewisse Gerechtigkeiten, welche sie auf dergleichen Gütern haben, vorbehalten und hierauf verordnet hat: „Et si electiones debito tempore modove non fiant, præbendarum vacantium distributio & collatio in eiusdem religionis personas, cuius decedens fuit, ex iure devoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis instituto catholice religionis nihil præiudicetur, & magistratui catholicorum ecclesiastico sua iura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia salva & illibata sint.

Diesem vorausgeschickt, will ich jetzt die H. Rathschen oben angeführte Gegenstände beantworten; und zwar

§. XXVIII.

I. im Allgemeinen: Aus den H. Rathschen Gegenständen folgt, daß unter dem  
Aus

Ausdruck *Catholici* ganz allein *Catholici status*, gar nicht aber *Catholici mediati* verstanden werden können. Diß ist aber wider den ganzen Zusammenhang des §. 26., wider die Akte des B. F.; mithin folgt zu viel aus dessen Gegenründen, und also nichts.

§. XXIX.

II. Insbesondere. Auf den ersten Gegengrund. Ich weiß, daß bei dem Vortrag der Anfangsgründe des deutschen Staats- und Kirchenrechts die Regel pflegt vorgetragen zu werden: daß bei Unmittelbaren der Entscheidungstag und bei Mittelbaren das Entscheidungsjahr das gemeine Entscheidungsziel sey. Daß aber 1) diese Regel, wenn man sie auch dafür gelten wollte lassen, nicht allgemein sey, beweist

der im §. 26. befindliche Text: „in quibuscunque vero foundationibus, ecclesiis collegiatis, hospitalibus eiusmodi mediatis catholici & augustanae confessioni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue, numero prorsus eodem,

G

dem,

dem, qui die prima Ianuarii 1624. ibidem repertus fuit. Selbst H. N. führt dieses als eine Ausnahme in der Vertheidigung S. 82. an. Gleichwie nun der Entscheidungstag hier Norm ist, obgleich vom Rechte der mittelbaren katholischen und evangelischen in dergleichen Stiftern u. die Rede ist: so kam er's auch im Vorhergehenden seyn.

2) Woher beweist H. N. daß der Regel nach bei Mittelbaren das Entscheidungsjahr das gemeine Entscheidungsziel sey? Es ist bekannt, daß es unter den Rechtsgelehrten streitig ist, ob in Ansehung der geistlichen Gütern der Entscheidungstag oder das Entscheidungsjahr Norm seye. Weder aus den Westphälischen Friedenshandlungen, noch aus dem Texte des Westphälischen Friedens läßt sich als Regel behaupten, daß bei Mittelbaren, auch wenn die Rede von geistlichen Gütern ist, das Entscheidungsjahr Norm sey; vielmehr erhellt aus diesem Paragraphen, worinn, wie oben gezeigt worden, zum wenigsten auch von Mittelbaren in Rücksicht auf geistliche Güter die Rede ist, das Gegentheil ganz offenbar. Dies behaupten auch andere, insonderheit der  
von

von H. N. so oft angerufene Gewährsmann  
 H. Majer im Geistl. Staatsrechte I. Th.  
 S. 212. §. 97. // Was hingegen (sagt derselbe)  
 // im Entscheidungstag noch nicht eingese-  
 // gen oder doch wenigstens nicht reformirt ge-  
 // wesen, sondern die Catholischen im Bes-  
 // sitz gehabt, das fiel in der Theilung der ca-  
 // tholischen Kirche zu, und bleibt nun ihr  
 // Eigenthum, welches hinführo der Landes-  
 // herr vermöge seines Landesherrlichen Jus Re-  
 // formaudi weder einzuziehen, noch zu refor-  
 // miren, vielweniger zu secularisiren das Rechte  
 // hat. // Das unter den Catholischen nicht  
 die katholische Stände von ihm verstanden  
 worden seyen, zeigt ganz deutlich, was er fern-  
 er sagt: // die Besitzer sind und bleiben Un-  
 // terthanen, die der Landeshoheit unterwor-  
 // fen sind. Jedoch gehören sie unten im  
 // Landrecht in das besondere Capitel, wo von  
 // den Rechten protestantischer Landesherren  
 // über catholisch geist- und weltliche Per-  
 // sonen und Unterthanen nach der Regel  
 // und den davon gemachten Ausnahmen ge-  
 // handelt werden solle. // Man sieht hiers

aus, wie dreist H. R. spricht, wenn er sagt: H. G. R. Koch und ich leugnen die von ihm aufgestellte Regel nur aus dem einzigen Grunde, weil wir wollen.

## §. XXX.

Auf den zweiten Gegengrund. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich schon oben aus dem ganzen deutlichen Inhalte des R. A. v. J. 1544. §. 84. des Passauer Vertrags §. 9. und des Religionsfriedens §. 16. und 21. wider den von H. R. behaupteten ständischen Besitz dargethan habe.

## §. XXXI.

Auf den dritten Gegengrund. Der Kontrast des §. 25. und 26. Art. V. beweise nichts, indem im ersten von eingezogenen und reformirten geistlichen Gütern die Rede ist, und die Einziehung und Reformation von den evangelischen Ständen geschehen ist: so mußte auch derselben darinn Erwähnung geschehen. Im §. 26. aber wird von dem von den Katholischen im Entscheidungsziele gehaltenen Besitz der geistlichen Güter gesprochen; weil nun  
 nicht

nicht allein Unmittelbare, sondern meistens mittelbare Katholische den Besitz derselben im Entscheidungszele gehabt haben, daher ist von den höchsten und hohen Paciscenten darinn nicht der Ausdruck: *catholici status*, sondern überhaupt *catholici* gebraucht worden. Man vergleiche noch den Religionsfrieden §. 16. worinn nicht allein der der alten Religion anhängigen Ständen, sondern auch ihrer Capituln und andern geistlichen Stanz des Erwähnung geschieht, und den §. 19. des eben gedachten R. F., worinn blos der Stände, welche etliche Stifte, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen Wiltten und andern Sachen angewendrt.

§. XXXII.

Auf den vierten Gegengrund. Im §. 31. u. 32. Art. V. P. W. wird den mittelbaren Personen das ganze Entscheidungszele eingeräumt; allein daselbst ist vom Religionsexercitium und den Kirchen, geistlichen Fundationen, Klöster, Hospitäler mit Zugehörten

ren und Reventen als annexis religionis exercitii die Rede. Diß beweist der Buchstabe des §. 31.: „cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum Ministeriorum tam scho'asticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura, nec minus maneat in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus. Die Verschiedenheit der Fälle im §. 26. und 31. 32. ergiebt sich von selbst. Im §. 26. ist blos von Katholischen die Rede, und derselbe kann wegen dem Kontrast desselben mit dem §. 25. nicht auch im ersten Glied, davon hier die Rede ist, von Evangelischen verstanden werden. Gleichwie, wenn von den Rechten der evangelischen Mittelbarren in katholischen Landen die Rede ist, diß blos das Religionsexercitium derselben mit den annexis religionis exercitii, folglich auch die ihnen in katholischen Landen zuständige Kirchen, Foundationen u. d. gl. als annexa religionis exercitii betrifft, und diß  
der

der Gegenstand des §vi 31. Art. V. ist: so ist auch, wenn im §. 32. verordnet wird: „Idemque observetur ratione subditorum catholicorum augustanae confessionis statuum, ubi dicto anno 1624. usum & exercitium catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt, die Rede blos und auf eben die Art, wie der §. 31. von den evangelischen Unterthanen katholischer Landesherrn zu verstehen ist, vom Religionsexercitium und den annexis desselben. Im §. 31. und 32. Art. V. werden die evangelische Unterthanen katholischer Landesherrn und katholische Unterthanen evangelischer Landesherrn gegen die Anmassungen der andern Religionsgenossen und die Unternehmungen des landesherrlichen iuris reformandi, davon im §. 30. geredet wird, geschützt. Im §. 26. aber werden die Katholische bei den geistlichen Gütern, welche sie auch in evangelischen Landen am Entscheidungstage besessen haben, gegen die evangelische Stände und das von denselben an besagten Gütern durch Okkupation oder Reformation zu erlangende Eigenthum geschützt. Man vergleiche noch H. Majer a. a.

D. Aus allem diesem folgt zu Genüge, was um im §. 26. Art. v. der Entscheidungsrag, und im §. 31. 32. das Entscheidungs jahr zum Entscheidungsziel angenommen worden ist, obgleich in beiden Fällen von Mittelbaren die Rede ist. Es ist diß demnach keine willkürliche Auslegung eines Privatmanns. Sie ist im Sinne und Buchstaben der beiden Paragraphen augenscheinlich gegründet.

§. XXXIII.

Auf den fünften Gegengrund. Woher beweist H. R., daß die höchste und hohe Paciscenten den von ihm vorgezeichneten Plan so pünktlich eingehalten haben? Zuerst wird von den geistlichen Gütern und Sachen, und zwar den unmittelbaren hierauf auch von den mittelbaren, nachher von dem Religionsexercitium und den Annexis desselben u. s. w. verordnet. Alle dafür, daß im §. 26. unter dem Ausdruck catholici, nicht allein die katholische Stände begriffen seyen, oben angeführte Argumente widerlegen auch die von H. R. angegebene Ordnung.

§. XXXIV.

## § XXXIV.

## Auf den sechsten Gegengrund.

1) Die bekannte Schrift: *Ungrund* des sogenannten *Simultanei* (bei Schaurath III. 594. ff. und a. D.) ist vom *Corpore Evangelicorum* nicht selbst und unmittelbar verfaßt worden, sondern, wie bekannt ist, soll der ehemalige Brandenburg-Olitzbarchische Komitialgesandte Freih. v. Mettersnich der Verfasser davon seyn.

2) obgleich die darinn enthaltene Grundsätze in Ansehung des *Simultaneums* von ihm genehmiget worden sind: so läßt sich doch diese Genehmigung auf alle darinn enthaltene, mit dem Hauptgegenstand so genau nicht verbundene Aeußerungen des Verfassers dieser Schrift um so weniger ausdehnen, als diß unnöthig und gar nicht vortheilhaft gewesen seyn würde.

3) Das *Corpus Evangelicorum* hat selbst mehrmalen unter dem im §. 26. befindlichen Ausdruck *Catholici* auch mittelbare Katholische verstanden; Hieher gehört das Schreiben des *Corporis* an Kais. Maj.  
 § 5. vom

vom 14. Apr. 1722. die von den P. P.  
 Capucinis Reichs-Satzungswidrig prä-  
 tendirte Immission in den sogenannten  
 Antoniter-Hoff zu Frankfurch betref-  
 fend bei Schaurochl 654. ff., darinn das-  
 selbe sagt: „wann sie mit kundbarer Uner-  
 „sündlichkeit vorgegeben: Ob wäre der quä-  
 „stionirte Hof schon ein Kloster gewesen, der  
 „denselben besitzenden Antoniter-Orden  
 „aber zu Frankfurt erloschen, mithin der in  
 „dem 26. §. Vten Articuli des Westphälis-  
 „schen Friedens vorhergesehene Casus totalis  
 „huius Ordinis intercententiae vorhanden:  
 „Gleichwie aber mehrbemelte Antoniter in  
 „dem Schluß ihrer Deduction Ihre Chur-  
 „fürstliche Gnaden zu Maynz inständig er-  
 „suchen, sich ihrer so hart bedrängten Un-  
 „schuld anzunehmen, und Ew. Kayserl. Ma-  
 „jest. hierüber einen gründlichen Bericht aller-  
 „unterthänigst zu erstatten, wir auch nicht  
 „zweifeln, es werde derselbe indessen würck-  
 „lich eingelaget, mithin Ew. Kayserl. Ma-  
 „jest. zu so billigmäßiger als gerechter Empfin-  
 „dung nicht unbekannt seyn, wie fast unver-  
 „ant-

„antwortlich die P. P. Capucini dieses Werck  
 „herum = und bald bey dem Kayserl. Reichs-  
 „hofrath, bald bey dem Päbstlichen Stuhl,  
 „bald bey dem Erz- Stifftischen Vicariat  
 „durchzutreiben, unter andern aber auch  
 „hauptsächlich mit der fingirten intercedentia  
 „sich zu behelfen, keinen Scheu getragen, da  
 „doch die *existentia* des Antoniter = Or-  
 „dens, und also das gerade Gegentheil  
 „jedermänniglich bekannt ist. u. „ Wer  
 sieht nicht, daß hier das Corpus Evan-  
 gel. unter den besitzenden catholicis, folglich  
 auch unter den catholicis, welche im Ent-  
 schiedungsziele den befragten Hof in Frankfurt  
 besessen haben, das Antoniter Kloster, wel-  
 chem der Hof zu gestanden verstanden habe?  
 daß man damals selbst katholischer Seits die  
 Antoniter für die Besitzer des aäst. Hofes nach  
 Maasgabe des §. 26. Art. V. gehalten,  
 wie aus dem ganzen Streite erhellet, will ich  
 hier nicht einmal berühren. Hieher gehört  
 noch die Aeußerung des Corporis bei Schanz  
 roth III. 798. daselbst: „ und in specie §.  
 „ 9. Verf. *omnia quoque Monasteria &c.*

„ erfors

„ erfordert, die daselbstgedachten Jahrs  
 „ befundene Foundationen und Klöster in  
 „ selbigem Stande ohne Veränderung oder  
 „ Verwechslung wie sie fundirt und in Obser-  
 „ vanz gewesen . . zu erhalten. “

4) Da unter dem Ausdruck *catholici* im  
 §. 26. nicht blos und nothwendiger Weise  
*catholici mediati* zu verstehen, sondern auch  
*catholici status* darinne begriffen seyn können,  
 falls dieselbe in einem evangelischen Lande im  
 Entscheidungszielle mittelbare geistliche Güter  
 besessen habe: so ist ganz unverfänglich, daß im  
 Ungrund des *Simultanei* §. 38. gesagt wird:  
 „ Von denen aber so die Catholische Stände  
 „ in Besiz gehabt, redet das Instrumentum  
 „ Pacis also: *Omnia quoque Monasteria*  
 „ u. s. w. “ indem's eine bekannte Regel ist:  
*unius positio non est alterius exclusio*, be-  
 sonders da es dem vom Verfasser des Un-  
 grunds, gleichwie aus dem §. 30 ersichtlich  
 ist, gewählten Systeme gemäß war, hier nur  
 vom rechtlichen Verhältnisse der Reichsstän-  
 de gegen einander hier zu reden; bevorab da

es bei der ganzen Kontrovers über das Simultaneum hauptsächlich nur auf die Gerechtigkeiten der Reichsstände nach Maassgabe des im westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungsziels ankam, und vom Verhältniß der katholischen Mittelbaren gegen die evangelische Reichsstände in Ansehung des Erwerbes der geistlichen Gütern zu reden, gänzlich ausser dem Plan des Verfassers der bekannten Schrift vom Ungrund des *Simultanei* gewesen ist.

5) Kann auch der Besitz der katholischen Ständen auf die oben S. 88. f. erklärte Art allenfalls hier verstanden werden. Daß dem Verfasser des Ungrunds kein ungereimter Sinn hier angedichtet werde, erscheint daher, weil er nach den Worten: „Von denen aber, so die Catholische Stände in Besitz gehabt, redet das Instrumentum Pacis also: „Omnia quoque“ u. s. w. auch den Text: „in quibuscunque vero foundationibus . . . catholici et augustanae confessioni addicti promiscue vixerunt u. s. w. aus dem §. 26. angeführthat, worinn doch nicht catholicistatus, sondern

sondern catholici mediati dem ganzen Zusammenhange nach verstanden werden müssen.

§. XXXV.

Ich glaube zum wenigsten, daß alle diese Antworten zusammengenommen vermögend sind, jeden unbefangenen Mann zu überreden, daß auch die im Ungrund befindliche und von H. R. allegirte Stelle, die von mir oben dafür, daß unter dem Ausdruck catholici im §. 26., auch catholici mediati, falls diese im Entscheidungsziele im Besitz gewesen sind, zu verstehen sind, daß, sage ich, dadurch die von mir oben angeführte Gründe nicht untergraben worden seyen. Schon das ist mir genug.

§. XXXVI.

Auf den siebenten Gegengrund habe ich weiter nichts vonnöthen zu antworten, als daß die Erklärung derjenigen Schriftsteller, welche den §. 26. allein vom Besitz der katholischen Ständen verstehen, wie bisher gezeigt worden, ohne Grund, und folglich nicht zu achten sey. Daß H. R. sich erkühnet, auch  
H. G.

H. G. R. Koch im Neuen Aufschluß S. 41. hieher zu rechnen, ist ganz unverantwortlich. // Indessen //, sagt H. G. R. daselbst, // gebe ich gerne zu, daß unter den *catholicis*, // deren im §. 26. Meldung geschieht, auch // Status catholici begriffen seyn können, wels // che in einem Gebiete eines protestantis // schen Landesherrn bona ecclesiastica me- // diata besassen //.

§. XXXVII.

Mag kan vielleicht noch einwenden, daß in den bisher angeführten Reichsgesetzen die katholische Stände zugleich mit den katholischen Mediatstiftsgeistlichen Mönchen u. d. gl. zu verstehen seyen, dergestalt, daß immer, wo auch von katholischen mediatis, und derselben Besitz die Rede ist, dennoch zugleich auch die katholische Stände und derer Besitz mit zu verstehen sey. Wirklich schreibt H. R. in der Vertheidigung S. 230. in der Note: // die befragten drei Klöster besassen // schon der Erzbischof von Mainz und die // Katholicken vor und nach dem Entschei- // dungs

„ dungstag : folglich ist der Kurfürst und  
 „ Erzbischof von Mainz . . hier gesichert “.

Allein 1) kann dafür kein Grund aus den Reichsgesetzen angeführt werden , gleichwie bisher augenscheinlich gezeigt worden ist ;

2) in dem von H. R. sogenannten ersten Vertrags und reichsgesetzmäßigen Grundstein zu der im J. 1648. vermeintlichen Reichstheilung zwischen den Ständen beider Religion , ich meine den R. A. zu Speier v. J. 1544. S. 84. geschieht nicht der Ständen, sondern der geistlichen Stift, Klöster und Häusern, als Besitzern Erwähnung ;

3) in andern Reichsgesetzen werden die katholische Stände und ihre Kapitula und andere geistlichen Standes von einander unterschieden. Man s. den R. F. S. 16.

4) Wird im §. 26. Art. V. des W. F. erfordert , daß die katholische die mittelbare Klöster, Stiftungen etc. am 1. Jan. 1624. wirklich im Besitz gehabt haben „ realiter possederunt “ ; den wirklichen Besitz aber haben

haben meistens nicht die Stände, sondern die Mönche u. d. gl. gehabt.

§. XXXVIII.

II. Sucht H. R. auch nochmal zu behaupten, daß die schon von ihm in den rechtlichen Staatsbetrachtungen angeführte Stellen des W. F. nemlich §. 47. und 26. Art. V. die mainzische Forderung unterstützen. Ich würde dem Publico überlästig werden, wenn ich den alten Brei wieder aufwärmen wollte, beziehe mich daher auf dasjenige, was schon in den vorhergehenden Schriften über diese Materie gesagt worden ist. Ich will mich hier in möglichster Kürze blos mit den Einwendungen abgeben, welche H. R. in seiner Vertheidigung S. 152. ff. dawider vorgebracht hat.

A) Daß im §. 47. Art. V. I. P. statt: *augustanae confessionis statibus* stehen und gelesen werden solle: *statutum*, sucht H. R. nochmals zu behaupten, und aus den (schon in den rechtl. Staatsbetrachtungen angeführten) Akten des W. F. darzuthun.

§

Schon

Schon in den vorhergehenden Schriften sind die hieher gehörigen Handlungen des W. J. vollständig und in solchem Lichte dargelegt worden, daß H. R. jetzt weiter darauf nichts antwortet, sondern blos das wiederholt, was er schon in den Rechtl. Staatsbetrachtungen gesagt hat. Fälschlich erdichtet er, daß ich vorgeschlagen habe, in dem Text des W. J. ein Komma einzuschalten. Man s. übrigens auf das, was er in der Vertheidigung S. 152. ff. angeführt, meine Widerlegung S. 65. ff. S. 26. ff.

B) Dawider, daß der S. 47. im ersten und zweiten Gliede nicht von den katholischen verstanden werden könne, sondern ganz allein die evangelische Stände darinn begriffen und gemeinet seyen, wendet mir H. R. 178. ff. ein:

a) es sey hell falsch, daß der S. 47. allein der evangelischen Ständen Erwähnung thue, indem zwar der erste Satz dieses S., welcher den gegenwärtigen Fall nicht betreffe, dem bloßen Buchstaben nach nur von protes-  
stantis

stantischen Ständen spreche, dennoch aber auch auf katholische Stände ausgelegt werden müsse, der zweite und dritte Satz aber allgemein spreche;

b) gleichwie das Bindewörtchen *itidem* in dem 47ten §. nicht wirkt, noch wirken kann, daß die katholischen Stände von der dortigen Novalehendverordnung ausgeschlossen sind, so kann auch das Bindewörtchen *vero* in dem 47ten §. die katholischen Stände von dieser Verordnung nicht ausschließen, da sie weder Buchstab noch Sinn in dem zweiten Satz ausschließt.

c) Gleichwie der dritte Satz des 47ten §. *quae itidem &c.* weil er allgemein spricht, von Katholischen und Protestantischen Ständen zu verstehen ist: so ist auch der zweite Satz des 47ten §. von beiden zu verstehen, weil er allgemein spricht;

d) Es ist notorisch falsch, daß nur ein evangelischer Landesherr *Dominus monasterii seu loci* seyn könne, und kein katholischer.

Alle diese Einwürfe sind nicht mehr neu; sie sind schon in den vorhergehenden Schriften theils vorgekommen, theils schon voraus beantwortet worden. Um nicht durch Wiederholungen lästig zu werden, und damit bei schon gesagten Sachen nicht ein unausstehliches Gewäsch entstehe, beziehe ich mich hier auf H. G. R. Kochs Neuen Aufschluß S. 99. ff. S. 144. ff. und auf meine Widerlegung S. 11. ff. Derjenige, welcher sich für diese Streitsache interessiert, und die vorhergehende Schriften mit Bedachtsamkeit gelesen hat, wird im Stande seyn, die H. Kochischen Einwürfe zu beurtheilen und selbst zu beantworten. Ich will ihm hier nicht vorgreifen. Daß mir unter Num. d) oder in der Vertheidigung S. 182. von H. R. ein offenbar falscher Sinn angedichtet worden sey, kann gleichfalls Jedermann, der die S. 23. meiner Widerlegung nochmal zu lesen, sich die Mühe geben will, selbst einsehen. Ich leugnete nicht überhaupt, daß ein katholischer Landesherr dominus monasterii seu loci seyn könne, sondern behauptete, daß

daß der dominus monasterii seu loci, das von der §. 47. redet, dem Kontext und Sinn desselben §'s gemäß nur der Evangelische Landesherr sey.

C) Von gleichem Schlage sind die Einwürfe, die er gegen das, was ich in Beziehung auf den §. 25. und 26. des Vten Art. in meiner Widerlegung gesagt habe, in der Vertheidigung S. 303. ff. macht. Ich suche

1) den schon den Worten nach in beiden Paragraphen liegenden Unterschied, dem Publiko deutlich vor Augen zu legen, zeigte daher, daß im §. 25. den evangelischen Ständen die geistliche Stiftungen sammt ihren Zugehören wegen dem Besitz im Entscheidungsziele, sie mögen liegen wo sie wollen, ungesachtet der Einrede daß sie vor oder nach dem Passauer Vertrag und Religionsfrieden reservirt und okkupirt worden seyen, gelassen worden seyen, daß aber im §. 26. gar keine Erwähnung einer Aufhebung und Einziehung der Klöster geschehe, daß vielmehr der

ganze Kontext und Geist dieses Gesetzes voraussetze, daß die Klöster noch existiren und existent bleiben.

2) Ich sagte selbst, daß hauptsächlich im §. 26. die Rede von Klöstern u. sey, welche in evangelischen Landen gelegen, und im Entscheidungszeile von Katholischen besessen worden sind; ich widersprach aber dem Pr. Rothischen aus dem Wort *Similiter* hergeleiteten Argumente, welches H. R. in Beziehung auf den §. 25. selbst erklärte: *sicut status Augustanae confessionis scilicet cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus ubicunque sitis.* Ich zeigte, daß der ebengedachte Unterschied das Pr. Rothische Argument zernichte. Man s. nochmal meine Widerlegung S. 38. ff. nach.

Genug jetzt von diesem Argumente. Ich gehe zum fünften.

Sünf-

### Fünftes Argument.

Die reichsgrundgesetzmäßige Rechts-  
gleichheit der Stände beider  
Religion.

§. XXXIX.

Ich will das daher genommene Argu-  
ment für die kurmainzische Gerechtsame in  
seiner völligen Stärke, die es nur haben kann,  
vortragen:

Auch zugegeben, daß im §. 47. des Vten  
Art. im ersten und zweiten Satz desselben nicht  
von den katholischen, sondern ganz allein von  
den evangelischen Ständen die Rede sey.  
Auch zugegeben, daß man zu Zeiten des west-  
phälischen Friedens nicht daran gedacht habe,  
daß selbst von katholischen Ständen und  
Bischöffen Klöster werden aufgehoben, und  
derselben Güter und Revenüen zu andern  
Gebrauche werden verwendet werden. So  
sind die katholische Stände von den Gü-  
tern und Revenüen der allenfalls in der Zu-  
kunft von ihnen aufzuhebenden und einzuzie-  
henden Klöster nicht ausgeschlossen worden.  
Wenn sie daher nicht nach der besondern

§ 4

im

im §. 47. enthaltenen Verordnung, als welche allein zu Gunsten der evangelischen Ständen gemacht worden ist, keinen Anspruch auf die Güter und Revenüen der eingezogenen Klöstern machen können, so müssen sie nach einer allgemeinen Rechtsregel dabei beurtheilt werden. Es sind zwei solche Regeln vorhanden: die erste und nächste ist die im W. F. festgesetzte Rechtsgleichheit der Stände beider Religion; die andere und entferntere ist das dem Landesherrn, in dessen Lande die Güter und Revenüen befindlich sind, zukommende *ius fisci*. Nach der ersten können sie auf die Güter und Revenüen der aufgehobenen und eingezogenen Klöster, so gut, wie die evangelische Stände Anspruch machen; nach der zweiten zwar nicht; allein es wird wohl Niemand leugnen, daß die erste nähere im W. F. begriffene allgemeine Regel, der andern und entferntern, welche dem Landesherrn das *ius fisci* einräumt, vorgezogen werden müsse.

Ich überlasse Jedermann zur eigenen Beurtheilung, ob selbst von H. R. das von der Rechtsgleichheit hergenommene Argument

in der Vertheidigung S. 209. ff. so blüdig, als jetzt von mir geschehen, vorgetragen worden ist.

§. XL.

Daß ich aber dadurch von der Kurmainzischen Gerechtsame im vorliegenden Falle nicht überzeugt bin, vermögen folgende Gründe:

a) Weil die katholische Stände im §. 47. und der hieher gehörigen Verordnung desselben nicht mitbegriffen sind, wie hier bei diesem fünften Argument vorausgesetzt wird, so sind sie auch davon ausgeschlossen. Disgründet sich auf die Natur einer besondern zu Jemandes Gunsten gemachten, und vom gemeinen Rechte abweichenden Verordnung (*iuris singularis*) Wenn ein solches *iuris singularis* in Ansehung einer gewissen Gattung von Bürgern des Staates von einem Regenten verordnet wird, so sind alle übrige Bürger, welche zu jener Gattung nicht gehören, davon ausgeschlossen. Ich will hier keine Beispiele, als welche sich Jedermann selbst leicht denken kann, hier anführen. Die übrige

zur ersten Gattung nicht gehörige Bürger können auf solches ius singulare keinen Anspruch machen, wenn gleich der Regent eine allgemeine Verordnung erläßt, daß die Bürger seines Staates eine vollkommne Rechtsgleichheit genießten sollen, dergestalt, daß was einem Rechtens ist, auch dem andern Rechtens seyn solle; denn daß durch dergleichen allgemeine Verordnungen die vorhandene iura singularia nicht zu gemeinen Rechten gemacht werde, ohne daß deswegen ein ausdrücklicher Wille vom Regenten erklärt worden seye, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Es gründet sich diß überdem in den Kaiserlichen und Reichsgemeinen Rechten l. 26. 28. ff. de LL. Ich glaube nicht, daß H. R. oder sonst Jemand, diese ganz ungestreifete Sätze widersprechen werde. Der Anwendung wegen habe ich weiter nichts zu thun, als zu beweisen, daß die im §. 47. enthaltene Verordnung ein ius singulare sey. Diß beweisen

1) die westphälische Friedenshandlungen, aus welchen man sieht, mit wie vieler Mühe die evangelische Stände endlich diese Verordnung

nung erhalten und durchgesetzt haben; besonders da man Katholischer Seits dafür hielt, den Evangelischen Ständen gebührten die Güter und Revenüen nicht, weil sie an Einziehung dergleichen geistlichen Gütern und Einkommen zu viel und Unrecht gethan (N. Widerlegung S. 20.)

2) Der zum wenigsten den Worten nach zwischen den evangelischen und katholischen Ständen theils im §. 47., wie hier angenommen wird, theils im §. 25. und 26. des Vten Art. des W. F. ja so gar schon im N. F. §. 16. und 19. gemachte Unterschied zwischen den Ständen beider Religion;

3) die hier eintretende und den evangelischen Ständen entgegen stehende Verordnungen des kanonischen Rechts, nach welchen nicht erlaubt ist, ohne Einwilligung des apostolischen Stuls geistliche Stiftungen umzuändern und zu reformiren, besonders auf die Art, wie dies von den evangelischen Ständen geschehen ist; man s. z. B. oben S. 32. Enthält demnach dieser §. 47. eine allein zu Gunsten der  
der

der evangelischen Ständen gemachte Ver-  
ordnung, sind mithin die katholische Stände  
davon ausgeschlossen, so fällt im vorliegenden  
Fall der Grundsatz von der vollkommen  
Rechtsgleichheit zwischen den Ständen beider  
Religion offenbar weg.

§. XLI.

b) Man dachte zur Zeit des W. F. nicht  
daran, daß in der Zukunft Klöster auch von  
katholischen besonders geistlichen Ständen wer-  
den aufgehoben werden; man versicherte ih-  
nen auch auf diesen Fall die auch auswärts  
gelegene Güter und Revenüen der aufgehobe-  
nen Klöster nicht; man hielt vielmehr im  
N. F. sowohl, als auch im W. F. die evan-  
gelische Stände an, die Güter und Revenüen  
an die katholische geistliche Stiftungen verab-  
folgen zu lassen, setzte demnach voraus, daß  
dieselbe vorhanden seyen; man dachte aber an  
die von den Protestanten gestohene Einzie-  
hung und Reformation derselben, und zwar  
nicht an eine bloß kriegerische Einziehung, wie  
H. R. will, sondern an Verwendung ders-  
selben,

selben zu milden Stiftungen u. d. gl. gleiches  
 wie aus dem §. 19. des R. F. ganz deutlich  
 zu ersehen ist; woraus man zugleich ersieht,  
 daß es nöthig gewesen durch Reichsgesetze dem  
 Kammergerichte zu verbieten, der auf besagte  
 Art eingezogener und verwendeter Güter we-  
 gen keine Citation, Mandat noch Proceß wi-  
 der die evangelische Stände zu erkennen; und  
 doch sind im Falle einer solchen Einziehung  
 nur den evangelischen Ständen die Güter  
 und Revenüen, wenn sie auch auswärtig geles-  
 gen, wegen dem Besitz im Entscheidungsziele  
 zugesprochen worden. Folglich sind die ka-  
 tholische Stände in diesen Verordnungen dem  
 Sinne der Paciscenten nach, weil sie nicht  
 daran dachten, daß die Katholische in eben-  
 den Fall kommen werden, worin damals die  
 Evangelische sich befanden, nicht mitbegriffen  
 worden, folglich sind sie auch in der von der  
 Rechtsgleichheit festgesetzten Regel in Bezie-  
 hung auf diesen Fall, dem Sinne der Pa-  
 ciscenten nach (denn darauf kömmt's jetzt  
 hauptsächlich an) nicht mitbegriffen worden.

Ich

Ich will zugeben, daß, wenn man zur Zeit des W. J. an eine von katholischen Ständen in der Zukunft zu geschehenden Klostersaufhebung gedacht hätte, eben die Verordnung würde zu Gunsten derselben ausdrücklich gemacht worden seyn, welche jetzt zu Gunsten der evangelischen Ständen vorhanden ist. Allein eben hieraus folgt, daß man, weil man daran nicht gedacht hat, auch zu Gunsten der katholischen Ständen diese Verordnung nicht gemacht hat, so wenig im §. 47. als im §. 1. des Vten Art. weil man in beiden Stellen an diesen Fall nicht dachte. Es folgt hieraus, daß die Art. V. §. 1. festgesetzte Rechtsgleichheit zwischen den Ständen beider Religion keine ausdehnende Auslegung des §. 47. zu Gunsten der katholischen Stände begründen könne, weil jede Extensivverklärung doch voraussetzt, daß das Gesetz auf einen Fall ausgedehnt werde, an den der Gesetzgeber gedacht, ob er ihn gleich in den Worten des Gesetzes nicht begriffen hat. Daß aber die jetzige Grundsätze und Bestimmungen

mungen der Katholischen in Ansehung der Klöster den ehemaligen widersprechen, macht nicht, daß auch der Sinn eines damals verfaßten und diese Grundsätze zu Grund legenden Gesetzes umgeändert werde.

§. XLII.

c) Wenn der erste und zweite Satz des §. 47., welcher, wie jetzt, schon gesagtermassen, vorausgesetzt wird, von den evangelischen Ständen zu verstehen ist, auch wegen der im §. 1. Art. V. festgesetzten vollkommenen Rechtsgleichheit von den katholischen Ständen zu verstehen wäre: so würde der §. 47. dem §. 45. widersprechen, indem im §. 45. in Ansehung der zu katholischen Stifter, Klöster etc. gehörigen Revenüen der Besitz im Entscheidungsziele nicht erfordert wird, gleichwie von H. G. R. Koch im neuen Aufschluß S. 74 ff. gezeigt, und auch von H. R. in der Vertheidigung S. 147 ff. angenommen worden ist. Nach dem §. 47. aber wäre auch vermöge der Rechtsgleichheit der Besitz der Perception derselben im Entscheidungsziele von Seiten der

I

Kathol.

Katholischen Ständen vorzuziehen, folglich ein offener Widerspruch zwischen beiden SS. vorhanden.

## §. XLIII.

Ich beziehe mich

d) jetzt noch auf die wider diese Gleichheit in den vorhergehenden Schriften angeführten Argumente, in H. G. R. Kochs neuen Aufschluß S. 11. ff. Meiner Widerlegung S. 48. ff.

## §. XLIV.

„ Betrauen sich, (sagt H. R. in der Vertheidigung S. 21.) „ die zween Herren  
 „ Gegner öffentlich unter ihrem Namen zu  
 „ behaupten, daß wenn in Zukunft in dem  
 „ Hannöverischen, in dem Kurbrandenburgis  
 „ schen u. s. f. ein katholisches Kloster z. B.  
 „ durch eine Ordensaufhebung eingeht, daß  
 als

„ alsdann die zu dem Kloster gehörigen in  
 „ fremden katholischen Reichsländern gelegene  
 „ Güter, den katholischen Reichsständen des  
 „ Ort, wo die Zugehöre liegen, reichsgefezt  
 „ mäszig als vacante Güter zugefallen seien zc. „  
 Fast halte ich dafür, daß H. R. diß blos aus  
 der Ursache gefragt habe, um dem unverstän-  
 digern Theile des Publikums einen Dunst vor  
 die Augen zu machen. Kann ihm wohl, als  
 er dieses schrieb, entfallen gewesen seyn, was  
 wir bei den in dieser Streitigkeit bekann-  
 ten Stellen des W. F. geäußert behauptet und  
 bewiesen haben? Man s. auch H. G. R. Kochs  
 zweites Postscript S. 102. ff. Ist folgt

### sechstes Argument.

Urtheile der beiden höchsten  
 Reichsgerichte

3 2

und

und

---



---

**siebentes Argument.**

**Ein stimmige Meinung aller deutscher  
Staatsrechtsgelehrten.**

**§. XLV.**

Auf beide Argumente will ich hier nichts mehr antworten, da schon hinreichend darauf geantwortet ist, und beide von selbst wegfallen, weil die vorhergehende, wie ich überzeuge bin, gänzlich entkräftet worden sind. Noch Eins ist übrig:

**Achtes Argument.**

**Eigene Beweise des Hrn. Kanzler Rochs  
und Hrn. Doktor Schnauberts in Gießen  
für die Gerechtigkeit der Kurmain-  
zischen Forderung.**

**§. XLVI.**

„Der Beweis des Hrn. Dr. Schnauberts“, sagt H. R. in der Vertheidigung

gung S. 241. ff., „ ist lange nicht so aus-  
 „ sührlich aber kurz und bündig. Der ka-  
 „ tholische Reichsheil (und folglich auch  
 „ dessen erster Stand, der Kurfürst und Erz-  
 „ bischof von Mainz) sagt Hr. Dr. (S. 17.)  
 „ hat durch die Verordnungen des Reli-  
 „ gionsfriedens in Ansehung der ihm ge-  
 „ hörigen geistlichen Gütern und Gefälle  
 „ hinlängliche Versicherung erhalten; die  
 „ evangelischen Stände verlangten in An-  
 „ sehung ihrer geistlichen Stiftungen, deren  
 „ Revenüen und Gefälle in Katholischen  
 „ Landen gelegen sind, gleiche Rechte mit  
 „ dem Katholischen Reichsheile“.

Allein man beliebe nur in meiner Wider-  
 legung S. 18. ff. fortzulesen: so wird Je-  
 dermann von selbst fühlen, wie wenig oben  
 stehender aus dem Kontexte gerissener Satz  
 die Kurmainzische Forderungen im vorliegen-  
 den Falle unterstütze. — Man vergleiche das

mit noch die schon oft angezogene S. 16. und 19. des Religionsfrieden.

## S c h l u ß.

### §. XLVII.

Der Schluß macht sich aus allem, was ich bisher für die Gerechtsame des Hauses Hessen auf die in seinem Gebiete befindlichen Gütern und Revenüen der drei aufgehobenen mainzischen Klöstern ausgeführt habe, von selbst. Ich bin, wie der Augenschein lehrt, während der ganzen Schrift, der Nothischen groben Ausfälle und Ausdrücke ungeachtet, in möglichster Gelassenheit und Kaltblütigkeit geblieben, ja ich gebe sie ihm nicht einmal zurück, sondern lasse sie alle Hrn. Noth vor dem bescheidenen Publikum selbst verantworten. So viel wird dasselbe glauben, daß ich meine Widerlegung nicht um  
meinem

meinem Hofe zu gefallen, wie, wenn die  
 Sage gegründet, an gewissen Orten von mir  
 gehalten worden ist, sondern aus völliger  
 und gänzlicher Ueberzeugung, von den Hesa-  
 sischen Gerechtsamen, geschrieben habe. Ja  
 ich erkläre hier öffentlich dem von seiner Ge-  
 rechtigkeitsliebe überall gepriesenen Hofe, in  
 dessen Diensten zu stehen, ich mir zum grös-  
 sten Glück rechne, ich verspreche ihm bei  
 den Pflichten, mit welchen ich ihm ohnehin  
 zugethan bin, daß sobald ich nicht mehr  
 von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt  
 seyn werde, ich deswegen die Anzeige thun  
 wolte, und daß ich eher die Ungnade des-  
 selben befürchte, wenn er in der Folge einse-  
 hen sollte, eine ungerechte Sache, die auf  
 irgend eine Art durch meine Schrifte unter-  
 stützt worden ist, vertheidigt zu haben, als  
 daß ich ein, ohnehin von ihm verabscheueter,  
 Schmeichler seyn werde.

Noch

Noch bitte ich Hrn. Roth auf den Fall, wenn er in Zukunft in dieser Sache noch Etwas schreiben sollte, nicht anders zu schreiben, als wenn er einen freundschaftlichen Streit mit seinem besten, dabei aber sehr empfindlichen Freund, vor hätte. Die Willigkeit dieser Bitte thut sich von selbst dar, und die Wichtigkeit der Sache empfiehlt sie ohne dies. Ich werde gewiß diesem Tone entsprechen.

Giesen,

gedruckt bey Johann Christoph Schröder.



Nr 1720

8

ULB Halle

3

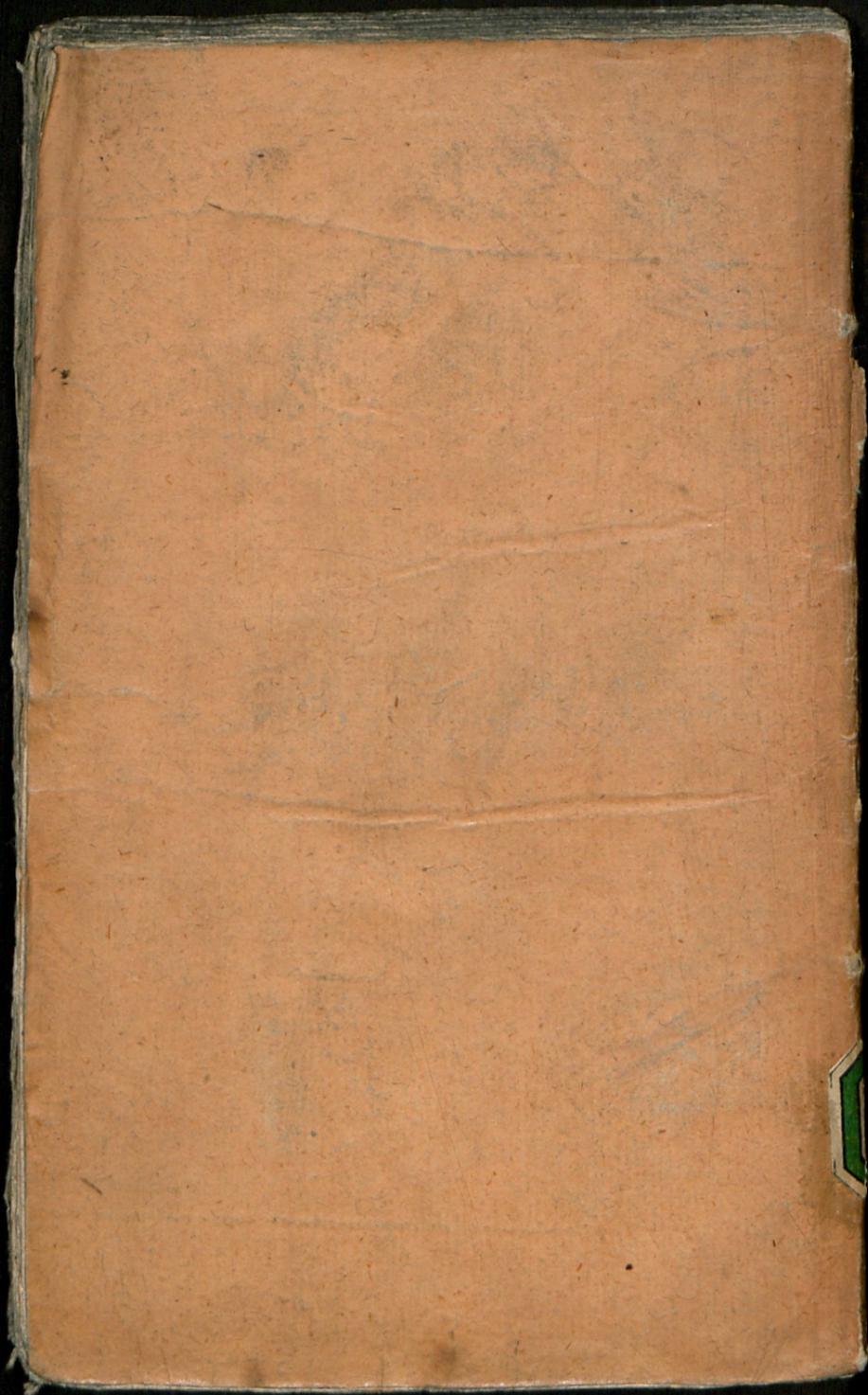
006 304 478

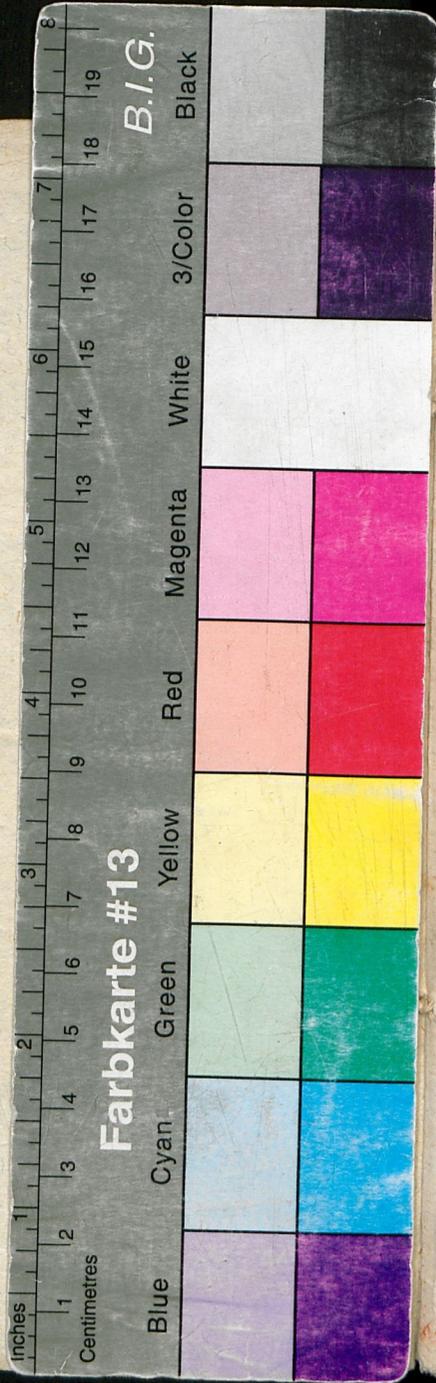


VD 18

715







Prof. Schnaubert

in Gießen

über die Frage:

Ob die im Hessischen Gebiete gelegenen Güter  
und Revenüen der drei im J. 1781. aufgehobe-  
nen mainzischen Klöster dem Kurfürsten  
von Mainz oder den Hrn. Landgrafen  
von Hessen von Reichsrechtswegen  
zuständig seyen?

Antwort

auf Herrn Korhs

Vertheidigung

seiner rechtlichen

Staatsbetrachtungen

über diese Frage.

Gießen und Marburg

bei Johann Christian Krieger den jüngern,

1784.